

ERKENNTNIS

Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter dem Vorsitz von Mag. Christian Janitsch, MBA in Anwesenheit der Senatsmitglieder

Vizepräsidentin des OGH Dr. Ilse Huber,
Senatspräsident des OGH Hon. Prof. Dr. Hansjörg Sailer,
Senatspräsident des OGH Dr. Herbert Hopf,
Mag. Eva Vabitsch,
Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Schwaiger,
Ministerialrat Dipl.-Ing. Franz Paller,
Ministerialrat Dipl.-Ing. Rudolf Lotterstätter,

und Susanne Bayer als Schriftführerin

in der Angelegenheit **Agrargemeinschaft M** **Regulierung**, über den Antrag der Agrargemeinschaft M, vertreten durch, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung der Agrargemeinschaft M gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 15. März 2012, Zl. AgrB- in der Sitzung am 14. Juni 2013 nach Anhörung des Vortrages der Berichterstatterin, Mag. Eva Vabitsch, sowie der Ausführungen von Rechtsanwalt als Vertreter der Agrargemeinschaft M sowie von 40 Mitgliedern derselben, von Rechtsanwalt für Rechtsanwalt als Vertreter von und von Rechtsanwalt als Rechtsvertreter der Gemeinde M

erkannt:

I. Der Antrag der Agrargemeinschaft M... auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung der Agrargemeinschaft M... gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 15. März 2012, Zl. AgrB-..., auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, den Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wird gemäß § 1 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2002, in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, und § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999, soweit sich die Berufung der Agrargemeinschaft M... gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 15. März 2012, Zl. AgrB-..., wendet, als unzulässig zurückgewiesen, im Übrigen wird dem Devolutionsantrag stattgegeben.

II. Die Berufung der Agrargemeinschaft M... wird im Umfang der Stattgebung des Devolutionsantrages gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen.

III. Die Berufungen

1. von

und

2. von

werden, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wenden, gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG und § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950, als unzulässig zurückgewiesen. Im Übrigen werden diese Berufungen gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen.

IV. Die Berufung der Gemeinde M... wird, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wendet, sowie hinsichtlich der Anträge auf Änderung der vom Substanzwertanspruch verschiedenen Anteilsrechte gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG und § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950, als unzulässig

zurückgewiesen. Im Übrigen wird diese Berufung gemäß § 1 Abs. 1 AgrVG 1950 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit Schriftsatz vom 8.6.2005 stellte die Gemeinde M (in der Folge: Gemeinde) mit näherer Begründung u.a. den Antrag, das Regulierungsverfahren für das Gemeindegut M, umfassend die Liegenschaften EZ, , , , , und , alle GB M, neu einzuleiten. Mit weiterem Schriftsatz vom 12.10.2006 beehrte die Gemeinde die Entscheidung der Agrarbehörde, aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft M (in der Folge: Agrargemeinschaft) einen Betrag von € 230.000,-- binnen 14 Tagen an die Gemeinde auszus zahlen.
2. Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (in der Folge: AB) vom 9.11.2006, AgrB- wurde einerseits die Agrargemeinschaft entsprechend dem Antrag der Gemeinde vom 12.10.2006 verpflichtet, einen Betrag von € 230.000,-- binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides an die Gemeinde bei sonstigem Zwang zu bezahlen. Andererseits wurde der Antrag der Gemeinde vom 8.6.2005 auf Neuregulierung zurückgewiesen, jedoch der Regulierungsplan für das Gemeindegut vom 9.1.1963, Zl. IIIb1-, in der Fassung vom 31.10.1967, Zl. IIIb1-, mit Änderung vom 30.1.1973, Zl. IIIb1-, und 25.6.2004, Zl. AgrB-I, in amtswegiger Änderung zusammenfassend dahingehend ergänzt, dass der Gemeinde die Substanznutzungen des Gemeindegutes in näher dargelegtem Umfang zureguliert wurden.
3. Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung (in der Folge: LAS) vom 8.2.2007, Zl. LAS- wurde einer seitens der Agrargemeinschaft erhobenen Berufung Folge gegeben, der Antrag der Gemeinde auf Zahlung von € 230.000,-- abgewiesen und die seitens der AB verfügte Änderung des Regulierungsplanes ersatzlos behoben. Die Gemeinde wurde auf diese Behebung verwiesen und deren Berufung im Übrigen als unbegründet abgewiesen.
4. Aufgrund einer von der Gemeinde erhobenen Beschwerde hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.6.2008, Zl. B 464/07, das Erkenntnis des LAS vom 8.2.2007 wegen Verletzung der Gemeinde in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auf. Der Verfassungsgerichtshof führte begründend aus, dass der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zustehe

(vgl. VfSlg. 9336/1982). Die Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut hätte sich auf die Regulierung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte beschränken müssen. Das sei im Hinblick auf die undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in das System des Flurverfassungsrechtes nicht geschehen. Wenn die Agrarbehörden in den Sechzigerjahren das Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen haben, sei das durch das Vorbild der echten Agrargemeinschaften vielleicht nahe gelegen, im Blick auf das Ergebnis aber offenkundig verfassungswidrig. Ist dieser Akt jedoch rechtskräftig geworden, so sei Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert sei.

5. In der Folge behob der LAS mit Erkenntnis vom 16.10.2008, Zl. LAS- , gestützt auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008 und in Stattgebung der Berufungen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde den Bescheid der AB vom 9.11.2006 gemäß § 66 Abs. 2 AVG und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die AB zurück. Dieses Erkenntnis des LAS blieb unbekämpft.

6. Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens holte die AB Gutachten eines forstfachlichen sowie eines alm- und weidefachlichen Amtssachverständigen zur Ermittlung der Kosten für eine nachhaltige und pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Waldbesitzes/Almbesitzes der Gemeindegutsagrargemeinschaft, zur Frage der Deckung dieser Kosten aus den forstwirtschaftlichen/alm- und weidewirtschaftlichen Erträgen bzw. zur Frage, ob in den Substanzerträgen auch Erträge bzw. Ertragsausfälle betreffend die Waldbewirtschaftung enthalten sind und wenn ja, in welcher Höhe, ein. Zur Berechnung des von der Agrargemeinschaft erwirtschafteten Substanzwertes des Gemeindegutes erachtete die AB die Einholung eines betriebswirtschaftlichen Sachverständigengutachtens für erforderlich, wobei in Ermangelung eines entsprechenden Amtssachverständigen ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt wurde. Dieser Sachverständige wurde beauftragt, den im Vermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft enthaltenen Substanzwert zum 31.12.2009 zu berechnen. Es sollten dabei sämtliche Substanzerträge bzw. Substanzaufwendungen auf Gemeindegut seit dem Regulierungszeitpunkt (9.1.1963) berücksichtigt werden. Die Agrargemeinschaft und die Gemeinde nahmen in der Folge zu den eingeholten Gutachten Stellung.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.1.2012 stellte die **AB** mit **Bescheid vom 15.3.2012**, Zl. AgrB-R

- unter *Spruchpunkt I. 1.* fest, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Nrn. _____ und _____, alle

vorgetragen in EZ _____ GB M _____, Nrn. _____ und _____, alle

vorgetragen in EZ _____ GB M _____, Nrn. _____ und _____, alle vorgetragen

in EZ _____ GB M _____, Nrn. _____ und _____, alle vorgetragen in EZ _____ GB

M _____, Nrn. _____ und _____, alle vorgetragen in EZ _____ GB M _____, Nrn. _____

_____ und _____, alle vorgetragen in EZ _____

GB M _____ sowie das Grundstück Nr. _____ in EZ _____ GB M _____ Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 seien,

- unter *Spruchpunkt I. 2.* fest, dass das Grundstück Nr. _____ in EZ _____ GB M _____

Gemeindegut und Teilwald gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 und lit. d TFLG 1996 sei,

- unter *Spruchpunkt I. 3.* fest, dass die Grundstücke des Liegenschaftsgebietes der Agrargemeinschaft Nrn. _____ und das

Überlandgrundstück Nr. _____ (KG _____), alle vorgetragen in EZ _____ GB M _____, die

Grundstücke Nrn. _____ und _____, alle vorgetragen in EZ _____ GB M _____,

das Grundstück Nr. _____ in EZ _____ GB M _____, das Grundstück Nr. _____ in EZ _____

GB _____ sowie das Grundstück Nr. _____ in EZ _____ GB _____ kein Gemeindegut

gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 seien.

Unter *Spruchpunkt II. 1.* ordnete die AB gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996

- die gesamten Guthaben auf Konto Nr. _____ und auf Sparbuch Nr. _____, jeweils Raiffeisenkasse _____ das seien mit Stichtag 31.12.2009 Guthaben in Höhe

von € 1.652.777,83, als Substanzerlöse der Gemeinde und

- die mit Stichtag 31.12.2009 bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von € 111.813,33

jeweils dem Rechnungskreis II der Agrargemeinschaft im Sinne des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 zu.

Unter *Spruchpunkt II. 2.* stellte die AB gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996 fest, dass die

Agrargemeinschaft die unter Spruchpunkt I. 3. nicht als Gemeindegut qualifizierten

Grundstücke mit Substanzerträgen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, welche der substanzberechtigten Gemeinde zustehen, erworben habe.

Die Agrargemeinschaft habe aus dem Rechnungskreis I die im Zusammenhang mit dem

Erwerb dieser Grundstücke in Anspruch genommenen Substanzmittel in Höhe von

€ 785.997,49 zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 4%, binnen zwei Wochen ab

Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstigem Zwang an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung der Zinsen ordnete die AB die Heranziehung folgender Bemessungsgrundlagen an:

Kaufpreis in €	Nebenkosten in €	Beginn des Zinslaufes
20.348,39		05.12.1977
3.469,11		17.04.1978
5.908,30		20.07.1979
1.482,08		06.09.1978
24.708,76		30.03.1992
163.514,00	22.554,85	22.08.2002
520.000,00	24.012,00	13.01.2004

Unter *Spruchpunkt III.* änderte die AB in teilweiser Stattgebung des Antrages der Gemeinde vom 17.1.2012 gemäß § 69 Abs. 1 lit. b und c TFLG 1996 den Regulierungsplan für das Gemeindegut vom 9.1.1963, Zl. IIIb1- , in der Fassung vom 31.10.1967, Zl. IIIb1- , mit Änderung vom 30.1.1973, Zl. IIIb1- , und vom 25.6.2004, Zl. AgrB- , durch folgenden Anhang II. ab und setzte einen neue Verwaltungssatzung in Kraft:

**„Anhang II.
zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft M. vom 9.1.1963, Zl. IIIb1- , in der
geltenden Fassung:**

1.

Abschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ (Seite 4) hat zu lauten:

Die üblichen regelmäßigen Nutzungen sind:

- a) Weidenutzung,
- b) Holznutzung,
- c) Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 in der Fassung. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 und
- d) Erträge im Sinne des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 am Teilwaldgrundstück im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996.

Der Substanzwert gemäß lit. c und die anteiligen Erträge gemäß lit. d stehen der Gemeinde M. zu (§ 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 6 TFLG 1996), sie hat in diesem Ausmaß auch die Lasten des Regulierungsgebietes zu tragen.

2.

Im Abschnitt III. der Haupturkunde „Anteilsberechtigte“ wird unter Punkt A) (Seite 4) folgender zweiter Satz eingefügt:

Die Gemeinde M. : ist als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 und § 40 Abs. 6 TFLG 1996 anteilsberechtigt. An dem unter Punkt I. bezeichneten Regulierungsgebiet sind weiters anteilsberechtigt und nehmen im Rahmen ihrer Anteilsrechte an den Nutzungen und der Lastentragung teil:
[...]

3.

Für die Agrargemeinschaft M. : wird die als Anlage zu diesem Bescheid ergehende Verwaltungssatzung, welchen einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, in Kraft gesetzt. Mit Rechtskraft dieses Bescheides tritt die bisherige Verwaltungssatzung, erlassen mit Bescheid vom 25.6.2004, Zl. AgrB : , außer Kraft.“

Die Feststellung der unter *Spruchpunkt I. 1.* angeführten Grundstücke als Gemeindegut begründete die AB unter Hinweis auf das Leiterkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.6.2011, 2010/07/0091, mit dem Umstand, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken auf die Agrargemeinschaft zum Gutsbestand der dem Regulierungsverfahren unterzogenen Liegenschaften gehört hätten, eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft im Sinne einer Hauptteilung nicht stattgefunden habe und sämtliche im historischen Regulierungsverfahren ergangene Bescheide der Agrarbehörde Grundstücksqualifizierungen nach § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 bzw. § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 enthalten hätten.

Zur doppelten Qualifizierung des Grundstückes Nr. in EZ GB M als Gemeindegut und Teilwald (*Spruchpunkt I. 2.*) führte die AB aus, dass dieses Grundstück in sämtlichen im historischen Regulierungsverfahren ergangenen Bescheiden der Agrarbehörde als agrargemeinschaftliches Grundstück gemäß § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 qualifiziert worden sei, auf Grund der festgestellten Teilwaldbelastung jedoch sowohl im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2011, 2010/07/0230, als auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 18.933/2009, eine differenzierende Betrachtung erforderlich sei. Mit Blick auf diese Entscheidungen sei es rechtlich unzutreffend, das Grundstück Nr. allein als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 oder allein als Teilwald nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 zu qualifizieren.

Die unter *Spruchpunkt I. 3.* nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke hätten zum Zeitpunkt des historischen Regulierungsverfahrens noch nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehört, seien somit erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht durch Regulierungsbescheid

von der Agrargemeinschaft erworben worden. Es fehle daher an den wesentlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996.

Zu *Spruchpunkt II.* hielt die AB begründend fest, dass nicht nur das Substanzrecht der Gemeinde als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen, sondern auch zu prüfen sei, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirke. Da die „vermögensrechtliche Auseinandersetzung“ zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft des Rechnungsjahres 2010 durch den bestellten Sachverwalter erfolgen würde und hinsichtlich der Jahre 2011 und 2012 Einvernehmen zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft bestehe, seien als „vorhandenes Vermögen“ die Rücklagen der Agrargemeinschaft zum Stichtag 31.12.2009 festgelegt worden. Dieser Sichtweise entspreche auch dem Vertrauensgrundsatz, da ein Stichtag vor dem 11.6.2008 (Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008) nicht in Betracht komme. Es seien sämtliche Substanz-einnahmen auf Gemeindegut seit Bestehen der Agrargemeinschaft (Regulierungsplan vom 9.1.1963) zu berücksichtigen, da der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zugestanden sei (VfSlg. 18.446/2008).

Aus der Definition des Substanzwertes in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 folge, dass Rücklagen abzüglich der aus land- bzw. forstwirtschaftlicher Tätigkeit erzielten Überschüsse der Gemeinde zustehen. Den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen sei schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen, dass die Agrargemeinschaft sowohl im Betriebszweig „Forstwirtschaft“ als auch aus dem Alm- und Weidebetrieb keine Gewinne erzielen konnte bzw. Verluste hinnehmen musste. Den – letztlich auch durch die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im betriebswirtschaftlichen Gutachten bestätigten – Ausführungen der Amtssachverständigen sei weder die Gemeinde noch die Agrargemeinschaft auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten. Der zum 31.12.2009 im Rechnungskreis II auszuweisende Substanzwert in Höhe von € 2.076.693,80 – sich errechnend aus dem seitens der Agrargemeinschaft durch die entgeltliche Überlassung von Grundstücken bzw. durch gewerblichen Grundstückshandel und Vermietung im Gewerbepark, durch Kapitalveranlagungen sowie die ebenfalls zu den Substanznutzungen zählende Jagd erwirtschafteten „reinen“ Substanzwert in Höhe von € 3.082.416,91 abzüglich des im Bereich der Vermögensverwaltung vorhandenen Aufwandes von € 1.005.723,11 – übersteige die tatsächlich vorhandene Rücklage zum 31.12.2009 von € 1.540.964,50. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass sämtliches Guthaben auf dem Konto Nr. _____ und auf dem Sparbuch Nr. _____ je der Raiffeisenkasse

_____, das ist mit Stichtag 31.12.2009 ein Guthaben in Höhe von € 1.652.777,83, als Substanzwert der Gemeinde dem Rechnungskreis II zuzuordnen sei. Ebenso seien die mit Stichtag 31.12.2009 bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von € 111.813,33 dem Rechnungskreis II zuzuordnen. Die im betriebswirtschaftlichen Gutachten angewandte

Methode sei entgegen den Einwänden der Agrargemeinschaft (beinhaltend den Vorschlag der Bereinigung des Wertes der Gemeindegutsgrundstücke um die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen bzw. die Anwendung steuerrechtlicher Methoden) geeignet, den Substanzanteil am vorhandenen Vermögen der Agrargemeinschaft darzustellen.

Die Unterdeckung des Substanzwertes im Vermögen der Agrargemeinschaft sei entsprechend den schlüssigen Aussagen des betriebswirtschaftlichen Sachverständigen auf Investitionen in die Betriebszweige „Land- und Forstwirtschaft“ bzw. auf Ausschüttungen an die Mitglieder der Agrargemeinschaft zurückzuführen. Die AB führte aus, dass in Bezug auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung betreffend vergangener Substanzeinnahmen auf Gemeindegut die Gemeinde auch das „unternehmerische Risiko“ zu tragen hätte bzw. hatte und entsprechend VfSlg. 18.446/2008 betreffend eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung die Auswirkung der neuen Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen darzustellen sei.

Soweit die Gemeinde neben dem Substanzwert und dem 10%igen walzenden Anteilsrecht auch den über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehenden Holz- und Weideertrag der Agrargemeinschaft angesprochen habe, stehe diesem Anspruch die Rechtskraft des Regulierungsplanes entgegen, welcher die Nutzungsanteile rechtskräftig fixiert habe. Auch die über die mit den agrarbehördlichen Bescheiden fixierten Anteilsrechte hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen seien daher der Agrargemeinschaft im Rechnungsbereich I zuzuordnen.

Schließlich hielt die AB fest, dass sich der mit Stichtag 31.12.2009 im Rechnungsbereich II ausgewiesene Saldo (abzüglich der Verbindlichkeiten im Rechnungsbereich II) mit dem aktuell im Rechnungsbereich II ausgewiesenen Betrag, welcher von der substanzberechtigten Gemeinde entnommen werden könne (§ 36 Abs. 2 TFLG 1996), nicht decke und die zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft vereinbarten Investitionen (Vereinbarung vom 15.9.2011 hinsichtlich der im Jahr 2011 und 2012 zu tätigen Investitionen) entsprechend zu berücksichtigen seien.

Zu *Spruchpunkt II. 2.* führte die AB aus, dass der Substanzwert der nachträglich erworbenen und damit kein Gemeindegut darstellenden Grundstücke nicht der sonst substanzberechtigten Gemeinde Mieders zustehe. Eine „behördlich angeordnete“ Eigentumsübertragung sei – neben einer privatrechtlichen Eigentumsübertragung – nur im Rahmen eines im Teilungsverfahrens (Hauptteilung) denkbar. Bei den nachträglich durch die Agrargemeinschaft erworbenen Grundstücke würde es sich nicht einmal um agrargemeinschaftliche Grundstücke handeln, es fehle an grundlegenden, in § 33 Abs. 1 TFLG 1996 normierten Voraussetzungen, wie insbesondere der gemeinschaftlichen Nutzung unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke aufgrund alter Übung. Diese Liegenschaften seien

als „andere im Eigentum der Agrargemeinschaft stehende Grundstücke“ zu qualifizieren, hinsichtlich welcher nur eine eingeschränkte Zuständigkeit der Agrarbehörde gegeben sei. Der Verfassungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 10.12.2010, B639/10-9, nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde ein Anteil am Veräußerungserlös (von Gemeindegut) oder – nach Verwendung desselben zur Anschaffung weiterer Liegenschaften – ein Anteil an diesen Liegenschaften zustehe. Der Verfassungsgerichtshof habe diese die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde betreffende Frage, die nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens gewesen sei, offengelassen.

Da es sich bei den besagten Grundstücken um aus Substanzmitteln erworbenes Vermögen handle, habe die Agrargemeinschaft der Gemeinde entsprechend den nachvollziehbaren Ausführungen im betriebswirtschaftlichen Gutachten den (Kaufpreise und Nebenkosten umfassenden) Betrag von € 785.997,49 aus dem land- und forstwirtschaftlichen Rechnungskreis I zu erstatten.

Mangels einer anderen gesetzlichen Regelung sei den für die jeweiligen Ankäufe aufgewendeten Substanzmitteln der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 4 % im Sinne des § 1000 ABGB hinzuzurechnen. Der Beginn des Zinslaufes richte sich dabei nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses / Parteienübereinkommens oder der darin enthaltenen Zahlungsziele.

Die unter *Spruchpunkt III.* vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes und der Satzung begründete die AB unter Hinweis auf VfSlg. 18.446/2008 bzw. VfSlg. 9336/1982 mit der z.B. in Grundstücksveräußerungen, Verpachtungen, Dienstbarkeitseinräumungen und sonstigen – über die Holz- und Weidenutzungen hinausgehende – betrieblichen Tätigkeiten der Agrargemeinschaft zum Ausdruck kommenden Änderung der für die Anteilsrechte maßgeblichen Verhältnisse. Die verfügten Anpassungen des Regulierungsplanes würden dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 entsprechen und sicherstellen, dass für die Gemeinde – neben dem ihr zustehenden walzenden Anteilsrecht – ein im Ausmaß wechselnder und damit flexibler Anteil an der Agrargemeinschaft aus dem für das Gemeindegut wesentlichen Substanzrecht zur Geltung gebracht wird. Die erlassenen Satzungsbestimmungen würden gewährleisten, dass der Gemeinde in den Organen der Agrargemeinschaft künftig jenes Gewicht zukommt, welches ihr aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt.

7. Gegen den Bescheid der AB vom 15.3.2012 erhoben die **Agrargemeinschaft und 40 Mitglieder derselben**, namentlich

alle
vertreten durch Rechtsanwalt , Innsbruck, mit getrennten Schriftsätzen
jeweils vom 30.3.2013 fristgerecht das Rechtsmittel der **Berufung**.

Weiters erhoben die **Gemeinde**, vertreten durch Rechtsanwalt ,
Innsbruck, mit Schriftsatz vom 30.3.2012 und , vertreten durch
Rechtsanwalt , Innsbruck, mit Schriftsatz vom 26.3.2012 rechtzeitig
Berufung gegen den Bescheid der AB vom 15.3.2012.

7a. Die **Agrargemeinschaft** und die 40 berufungswerbenden Mitglieder beantragten in ihrer (im Wesentlichen inhaltsgleichen) jeweiligen Berufungsschrift die Abänderung der unter Spruchpunkt I. 1. und 2. erfolgten Gemeindegutsfeststellungen sowie die ersatzlose Behebung der Spruchpunkte II. und III., in eventuelle die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides im angefochtenen Umfang gemäß § 66 Abs. 4 AVG, in eventuelle die Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 66 Abs. 2 AVG. Zur Erhebung eines vollständigen Sachverhaltes wurden umfangreiche Beweisanträge gestellt. Ausdrücklich nicht bekämpft wurden Spruchpunkt I. 3. und Spruchpunkt II. 1. hinsichtlich der Zuordnung der Verbindlichkeiten zu Rechnungskreis II. Die Berufungswerber machten Aktenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend und brachten zusammengefasst vor, dass

- es sich um keine Agrargemeinschaft handle, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehe,
- der Gemeinde bis zu einer Änderung des Regulierungsplanes oder zumindest Verlautbarung der TFLG-Novelle 2010, LGBl. Nr. 7/2010, keine Forderung auf Substanzeinnahmen zustehe, und
- die Berechnungen der AB hinsichtlich Geldgebarungen der Agrargemeinschaft im letzten halben Jahrhundert auf Grund eines unrichtigen und unvollständigen (betriebswirtschaftlichen) Gutachtens fehlerhaft seien.

Zur Gemeindegutsfeststellung in Spruchpunkt I. 1. wiesen die 40 berufungswerbenden Mitglieder der Agrargemeinschaft darauf hin, dass die Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008, B464/07 ihnen gegenüber keine Bindungswirkung entfalte, da sie nie an diesem Verfahren teilgenommen hätten. Die Agrargemeinschaft führte

hiezuhin aus, dass entgegen der Auffassung der AB keine Bindungswirkung gemäß § 87 Abs. 2 VfGG bestehe und die AB keinen Sachverhalt zu entscheidungsrelevanten Fragen, insbesondere zur Frage des Eigentums im Regulierungszeitpunkt, festgestellt habe. Die Agrargemeinschaft habe mit Blick auf die Haltung des LAS in dessen Erkenntnis vom 8.2.2007 auch keine Veranlassung gehabt, in dem von der Gemeinde angestregten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Feststellungsmängel zu dem dem Rechtsbestand entzogenen Bescheid der AB vom 9.11.2006 geltend zu machen. Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 11.6.2008, B464/07, zum Vorliegen von Gemeindegut im Sinne von Eigentum der politischen Gemeinde und nicht einer Summe von Nutzungsberechtigten seien unrichtig und aktenwidrig. Der LAS habe in seinem Erkenntnis vom 16.10.2008 zum Ausdruck gebracht, dass sich die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes nur auf einen von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt beziehen könne, die AB aber diesbezüglich bei Erlassung des Bescheides vom 9.11.2006 elementare Verfahrensgrundsätze missachtet habe. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Gefolge des Inkrafttretens von § 33 Abs. lit. c Z 2 TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 wären die Agrarbehörden bei derartigen Verfahren gehalten, die Eigentumsverhältnisse im Regulierungszeitpunkt zu klären. Die von der AB angenommene Bindungswirkung gemäß § 87 Abs. 2 VfGG liege auch deshalb nicht vor, weil es sich beim angefochtenen Bescheid der AB um keinen Ersatzbescheid handle, zumal die Gemeinde Mieders ihren Antrag vom 8.6.2005 zurückgezogen habe. Weiters sei es in dem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008, B464/07, zugrundeliegenden Verfahren nie als Hauptfrage darum gegangen, ob und gegebenenfalls welche Grundstücke Gemeindegut seien. Die Nichtzulassung diesbezüglicher Einwände im gegenständlichen Verfahren würde Art. 6 EMRK verletzen.

Das seitens der Agrarbehörde festgestellte Eigentum der Agrargemeinschaft fuße auf dem Servitutenablösungsvergleich vom 30.6.1848 und gehe auf die Tiroler Forstregulierung 1847 zurück. Der Begriff „Gemeinde“ sei in diesem Zusammenhang als Gemeinschaft der (früher nur) Holzbezugsberechtigten zu verstehen. Der Gemeindebegriff des Forstregulierungspatents sei von jenem des Gemeinderegulierungspatents zu unterscheiden. Das Forstregulierungspatent habe die besondere Wahl von „Vertretern“ vorgesehen und sei bewusst nicht auf Funktionäre der 1819 „regulierten“ Gemeinden zurückgegriffen worden. Die politische Gemeinde könne nicht Vertragsbegünstigte des Forstservitutenablösungsvergleiches vom 30.6.1848 sein, da diese kein Vieh und keine Güter besessen habe. Überdies sei die politische Gemeinde nach einhelliger Verfassungsgeschichtslehre erst durch das provisorische Gemeindegesetz 1849 entstanden und sei vom „Gemeindevermögen“ das Vermögen einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen (§ 26 des provisorischen Gemeindegesetzes 1849) zu unterscheiden.

Die Prämissen des Erkenntnisses VfSlg. 9336 seien verfehlt, da einerseits als „Gemeindegut“ in der Praxis nicht nur „wahres Eigentum der politischen Ortsgemeinde“, sondern auch agrargemeinschaftliches Eigentum verstanden und andererseits übersehen worden sei, dass vom „Gemeindegut im Allgemeinen“ (im Sinne der Gemeindeordnung) ein dem Bodenrecht zugehöriges und damit der Vollziehung durch die Agrarbehörden unterliegendes Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung zu unterscheiden sei. Dies zeige auch die wechselseitige Bedachtnahme des Gemeinderechtes und des Flurverfassungsrechtes.

Zur Grundbuchsanlage führten die Agrargemeinschaft und die 40 berufungswerbenden Mitglieder aus, dass es dem Gutdünken des historischen Grundbuchsbeamten oblegen sei, welcher Ausdruck (Gemeinde, Nachbarschaft, Fraktion, Interessentschaft, Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer) verwendet wurde.

Die in agrarbehördlichen Verfahren – so auch im Regulierungsplan vom 9.1.1963 – formelhaft verwendete Formulierung, dass das Regulierungsgebiet als Gemeindegut agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG darstelle und im Eigentum der Agrargemeinschaft stehe, sei solcherart zu verstehen, dass der zweite Halbsatz (Eigentum der Agrargemeinschaft) völlig eindeutig erscheine und sich der erste Halbsatz im Sinne einer „korrigierenden“ Auslegung auf das Gemeindegut im Sinne des Agrarrechtes beziehe. Der Verweis auf § 36 Abs. 2 lit. d FLG könne als Teil der Begründung auch die im Spruch enthaltene Feststellung des Eigentums der Agrargemeinschaft nicht modifizieren. Der Verweis sei überdies unvollständig und hätte neben § 36 Abs. 2 lit. d FLG auch § 36 Abs. 2 lit. e FLG umfassen müssen, zumal die ursprünglichen Teilwaldparzellen (Spruchpunkt III. C. des Regulierungsplanes) mit Grundstück Nr. in EZ GB M vereinigt worden seien. Dies auch vor dem Hintergrund der mit Bescheid vom 31.10.1967 erfolgten Teilwaldzusammenlegung (Aufhebung der Bezugsrechte am Teilwald – ausgenommen Grundstück Nr. – und dementsprechend Erhöhung der Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft). Dem Regulierungsakt sei weiters zu entnehmen, dass die Gemeinde die Einverleibung des bürgerlichen Eigentums zu Gunsten der Agrargemeinschaft selbst gewünscht habe und ein Gemeindeanteil von 10% am Ertrag und den Lasten des Gemeinschaftsgebietes vereinbart worden sei.

Den Umfang der festgestellten Gemeindegutsgrundstücke kritisierten die Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbende Mitglieder als objektiv unrichtig und unvollständig. So sei die Qualifikation der Grundstücke Nrn. , und , je GB M , in ihrer Gesamtheit als Gemeindegutsgrundstücke zu Unrecht erfolgt, da diesen Grundstücken jeweils Teilflächen aus anderen, von der Agrargemeinschaft nach der Regulierung erworbenen Grundstücken zugeschrieben worden seien. Auch die unter Spruchpunkt I. Z 2.

erfolgte Qualifikation von Grundstück Nr. , EZ , GB M , als Gemeindegut sei zufolge der dargelegten Argumentation unrichtig erfolgt.

Der unter Spruchpunkt II. 1. vorgenommenen Zuordnung von Sparbuchguthaben zum Rechnungskreis II hielten die Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbende Mitglieder entgegen, dass für den Zeitraum vom 9.1.1963 bis 31.12.2009 keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Forderung der Gemeinde existiere. Auch die am 19.2.2010 in Kraft getretene Novelle zum Flurverfassungs-Landesgesetz 1996, LGBl. Nr. 7/2010, wirke nicht zurück, sodass Forderungen der Gemeinde gegen die Agrargemeinschaft vor dem 19.2.2010 jedenfalls ausgeschlossen seien. Die Agrargemeinschaft habe zum Stichtag 31.12.2009 auch keinen Rechnungskreis II zu führen gehabt, sodass die erfolgte betragliche Zuordnung zu diesem unmöglich sei. Gerade jene Agrargemeinschaften, die unter Aufsicht der Agrarbehörde und unter Berücksichtigung des Regulierungsplanes satzungsgemäß Investitionen zur Verbesserung des Gemeinschaftsvermögens vorgenommen und nicht Ertragsüberschüsse an die Mitglieder verteilt hätten, würden benachteiligt und liege eine Verletzung des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Vertrauensschutzes vor. Weiters würden Forderungen der Gemeinde nach drei Jahre verjähren, bei Annahme wiederkehrender Zahlungen sei auf Grund Nichtausübung des vermeintlich bestehenden „Entnahmerechtes“ seit 1963 durch 30-jährigen Nichtgebrauch ebenfalls Verjährung eingetreten. Die von der AB begründend herangezogene Formulierung des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. 18.446/2008, wonach der Substanzwert seit jeher der Gemeinde zugestanden sei, sei aus dem Zusammenhang gerissen. Es könne nicht unterstellt werden, der Verfassungsgerichtshof habe nach erfolgter Regulierung einen rückwirkenden Forderungsanspruch der Gemeinde an Substanzeinnahmen ohne Veränderung des Regulierungsplanes oder einer gesetzlichen Grundlage und unter Außerkraftsetzung z.B. auch der Verjährung angenommen. Der Verfassungsgerichtshof sei vielmehr davon ausgegangen, dass der Kompetenz der Agrarbehörden unterworfen bleibe, dass wesentliche Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigen und erfordern.

Das seitens der AB eingeholte betriebswirtschaftliche Gutachten weise inhaltliche Mängel auf und basiere auf unzutreffenden Prämissen. So seien die anteiligen Ausschüttungen an die Gemeinde außer Betracht geblieben, sodass der Gemeinde in diesem Umfang Substanzeinnahmen doppelt zufließen würden. Am konkreten Beispiel des bereits vor dem Regulierungsverfahren und keinesfalls unter Heranziehung von Substanzerlösen errichteten Objektes Grundstück Nr. GB M , zeige sich weiters, dass nicht nur der Substanzwert der durch eine Baumaßnahme in Anspruch genommenen Grundfläche, sondern auch sämtliche Erlöse aus dem Wert des Gebäudes der Gemeinde

zufließen und dies eine entschädigungslose Enteignung der Agrargemeinschaft bedeuten würde. Die AB habe auch nicht differenziert, ob und in welchem Umfang Substanzerlöse aus dem ursprünglichen Regulierungsgebiet oder aus zu einem späteren Zeitpunkt käuflich erworbenen Grundstücken (Schotterabbau, etc.) erzielt worden seien, weshalb das Ermittlungsergebnis unrichtig sei. Die Agrargemeinschaft habe vertrauend auf ihr Eigentum unzählige Arbeitsleistungen sowie Investitionen vorgenommen und auch Darlehen aufgenommen, die spätere „Substanzerträge“ erst ermöglicht hätten. Der Nachweis dieser Leistungen über ein halbes Jahrhundert sei unmöglich. Mit Blick auf die diesbezügliche (gegenteilige) Judikatur des LAS sei auch die Zuordnung der Jagdpachteinnahmen durch die AB – umso mehr hinsichtlich rechtsgeschäftlich erworbener Grundstücke – zu den Substanzerlösen unrichtig. Bei der vom betriebswirtschaftlichen Sachverständigen für die Jahre 1963 bis 1997 mit 50% angesetzten Funktionärsentschädigung handle es sich um eine willkürliche Annahme.

Zum betriebswirtschaftliche Gutachten brachten die Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbende Mitglieder weiters vor, dass ihre dagegen erhobenen Einwendungen von der AB nicht behandelt worden seien und der Antrag auf Erörterung des Gutachtens negiert worden sei. Dem Steuerberater der Agrargemeinschaft sei es nicht möglich gewesen, die Zahlen des betriebswirtschaftlichen Sachverständigen – beispielsweise hinsichtlich des angesetzten „einmaligen Nutzungsentganges durch Veräußerung von Gemeindegut (€ 1,48 pro m²)“ oder hinsichtlich der Wegerhaltungskosten – nachzuvollziehen. Dies gelte auch für die Nichtberücksichtigung der Körperschaftssteuer bezüglich des Gewinnanteiles der Agrargemeinschaft an der Wintersport Tirol AG & Co KG und eine Einnahme aus „Entschädigung forstwirtschaftlicher Nutzungsrechte“. Kritisiert wurde auch die Vermengung von Ist- und Soll-Einnahmen.

Der forstfachliche Sachverständige habe die forstwirtschaftlichen Erträge lediglich für den Zeitraum 1998 bis 2007 ermittelt und entsprechend diesem Ergebnis eine Vermutung für den Zeitraum 1963 bis 1998 angestellt. Dass die Agrargemeinschaft von 19.1.1963 bis 31.12.2009 keine forstwirtschaftlichen Erträge erzielt habe, beruhe sohin auf einer bloßen Vermutung. Der betriebswirtschaftliche Sachverständige habe auch die zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft hinsichtlich des Gewerbegebietes geschlossene Vereinbarung vom 21.12.1999 außer Acht gelassen, mit welcher genau festgelegt worden sei, welche Aufwendungen seitens der Agrargemeinschaft zu treffen und in welchem Umfang die Verkaufserlöse zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft aufzuteilen seien.

Dass durch die Rückabwicklung die Existenzfähigkeit der Agrargemeinschaft im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten nicht gefährdet werden dürfe, erscheine zynisch. Die unter Spruchpunkt I 1. und 2. des angefochtenen Bescheides getroffenen Zu- bzw. Anordnungen würden bei Berücksichtigung der am 15.9.2011 vereinbarten Investitionen aus

dem laufenden Betrieb und den Rücklagen der Agrargemeinschaft einen Finanzierungsbedarf von € 3,581.593,10 und damit die Zahlungsunfähigkeit der Agrargemeinschaft bedeuten.

Zu der unter Spruchpunkt II. 2. des angefochtenen Bescheides ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung führten die Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbende Mitglieder aus, dass die getätigten Ankäufe weiterer Liegenschaften unter Aufsicht der Agrarbehörde erfolgt seien. Die Agrargemeinschaft würde gleichsam dafür bestraft, das Gemeinschaftsvermögen entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck erhalten und verbessert zu haben. Dies umso mehr, als nach Auffassung der AB die Forderung der Gemeinde nicht bestünde, wenn die Agrargemeinschaft – gemäß § 18 Abs. 2 der geltenden Satzung zulässigerweise – Ertragsüberschüsse ausgeschüttet hätte. Die Gemeinde wäre außerdem im Umfang ihrer Anteilsberechtigung am vergrößerten Gemeinschaftsvermögen (doppelt) bereichert. Die Agrargemeinschaft und sämtliche Mitglieder derselben seien nicht von einem atypischen oder einem geteilten Eigentum am Gemeinschaftsgebiet, sondern von einem Volleigentum der Agrargemeinschaft ausgegangen, andernfalls nicht derartige Kaufpreise – auch für den Kauf von Anteilsrechten durch die Agrargemeinschaft – bezahlt worden wären. Zu berücksichtigen sei, dass weitere Mitglieder der Agrargemeinschaft Anteile an dieser im Vertrauen auf Volleigentum der Agrargemeinschaft mit agrarbehördlicher Genehmigung käuflich erworben hätten und diese Mitglieder mit Blick auf die Gemeinde als privilegiertes Mitglied in ihrem Vermögen geschädigt wären. Hinsichtlich der vorgeschriebenen Zinsen berief sich die Agrargemeinschaft auf eine binnen drei Jahren eintretende Verjährung. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der kein Gemeindegut darstellenden Liegenschaften sei schließlich ohne Antrag im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG 1996 erfolgt, sodass die Agrargemeinschaft in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sei.

Zu der unter Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Änderung des Regulierungsplanes und der Satzung monierten die Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbende Mitglieder, dass sie in ihrem Fortbestehen durch das Entnahmerecht zugunsten der Gemeinde gänzlich von dieser abhängig gemacht werde. Sämtliche – schon im Regulierungszeitpunkt vorhandene oder später auf Gemeindegutsgrundstücken errichtete – Gebäude würden ebenso wie Erträge aus diesen und solche aus gewerblichen Unternehmungen zu Lasten der Agrargemeinschaft enteignet. Bei einer Änderung des Regulierungsplanes seien die wohlerworbenen Rechte der anteilsberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Der Agrargemeinschaft würde weit mehr Vermögen (Entzug des gesamten „Substanz-Cash-Flows“) entzogen, als ihr tatsächlich zugewachsen sei, weil ein nicht zahlungswirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen) unberücksichtigt bliebe. Auch sei nicht

berücksichtigt worden, dass die von der Agrargemeinschaft betriebenen gewerblichen Unternehmen fremdfinanziert worden und damit nicht nur aus Substanzerlösen gegründet worden seien.

7b. Die **Gemeinde** erhob in ihrer Berufungsschrift 22 Anträge und begründete diese wie folgt:

1. Die Berufsbehörde möge das Anteilsrecht der Gemeinde an der Agrargemeinschaft so festlegen, dass es den Substanzwert, die Erträge und alle sonstigen Nutzungen und Vorteile aller Grundstücke und sonstiger Vermögenswerte der Agrargemeinschaft umfasst, mit Ausnahme der als Gemeindegut festgestellten Grundstücke. Diesbezüglich solle das Anteilsrecht der Gemeinde so festgelegt werden, dass Substanzwert, Erträge, Nutzungen und Vorteile nur insofern vom Anteilsrecht umfasst sind, als diese über
 - a. die (im Regulierungsplan vom 9.1.1963 zur Deckung des Futterbedarfes des auf den eingeforsteten Objekten überwinterten Viehs festgesetzten) Weidenutzungen und
 - b. die im Regulierungsplan vom 9.1.1963 und im Bescheid (Anhang I) vom 31.10.1967, Zl. IIIb1- ..., festgelegten Holznutzungen im Gesamtumfang von insgesamt höchstens 1.217,2 efm jährlich hinausgehen.

Der Verfassungsgerichtshof habe bereits in VfSlg. 9336/1982 ausgesprochen, dass den am Gemeindegut Berechtigten nur eine bestimmte beschränkte Nutzung zustehe. Der Gemeinde gebühren sohin die Überschüsse der widmungsmäßigen (land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen, alle widmungsfremden, aber mit der Widmung verträglichen Nutzungen, die Anwartschaft auf frei werdende Nutzungsrechte und der darüber hinausgehende Substanzwert. Einer Anwendung dieser Grundsätze stehe auch nicht die Rechtskraft des Regulierungsplanes entgegen, da bei geänderter Sach- oder Rechtslage anders zu entscheiden sei. Gemäß dem nun geltenden Waldwirtschaftsplan betrage der Hiebsatz 3.000 efm, im Unterschied zu 1.390 efm als jährlich zu nutzender Holzmenge zum Zeitpunkt des Regulierungsplanes. Die Nutzungsrechte würden auch dann auf das mit den Bescheiden aus 1963 und 1967 festgesetzte Maß beschränkt bleiben, wenn sich der Gesamtertrag der Liegenschaft erhöhe. Laut Regulierungsplan vom 9.1.1963 würden die Anteile der Stammsitzliegenschaften 1.391 rm betragen, wobei auf die Gemeinde (laufende Nummern 50 und 64 zu je 18 rm) 36 rm entfallen. Die auf die übrigen Mitglieder entfallenden 1.355rm hätten sich durch die Ablöse von Mitgliedschaftsrechten (laufende Nummern 33, 47 und 62 um insgesamt 59 rm) auf 1.296 rm verringert. Hinzu kämen auf Grund der Teilwaldzusammenlegung Anteilsrechte im Ausmaß von derzeit 310 efm bzw. 442,86 rm ($310:0,7$), sodass der gesamte Rechtholzbezug der übrigen Mitglieder derzeit $1.738,86 \text{ rm} = 1.217,2 \text{ efm}$ betrage. Der Hiebsatz als jährlicher Holzertrag des Gemeindegutes betrage

derzeit 3000 fm, wovon 30 fm Servitutsholz abzuziehen seien, sodass $2.970 \text{ fm} = 4.242,86 \text{ rm}$ verbleiben. Der den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern zustehende Anteil an der gesamten Holznutzung betrage sohin 41% ($1.217,2 \text{ efm} : [2970 \text{ efm} : 100]$), jener der Gemeinde 59%.

Da der tatsächliche Holzertrag weit über dem Holzbezugsrecht der übrigen Mitglieder liege, komme die Berechnung von „Entschädigungen“ für ausgefallenen Holzertrag nicht in Betracht. Entsprechend den Ermittlungen der AB sei sowohl die Forst- als auch die Weidewirtschaft mit Verlust geführt worden. Die gesamten seit der Regulierung angesammelten Vermögenswerte der Agrargemeinschaft seien mit Mitteln bezahlt worden, die dem Anteilsrecht der Gemeinde zuzuordnen (gewesen) wären. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, wenn für – nun im Eigentum der Agrargemeinschaft stehende – Sachwerte etwas anderes gelten würde als für Geldwerte oder Bankguthaben.

2. Die Berufungsbehörde möge zum Ausdruck bringen, dass mit dem gegenständlichen Bescheid nicht über den Antrag der Gemeinde auf Auszahlung sämtlicher Guthaben bei Banken und Sparkassen durch die Agrargemeinschaft entschieden werde.

Nicht beanstandet werde, dass die gesamten zum 31.12.2009 vorhandene Bankguthaben und Barbeträge abzüglich von Verbindlichkeiten dem Rechnungskreis II zugeordnet worden seien. Da auf Grund der Notwendigkeit von Gutachten eine Entscheidung immer nur zeitverzögert erfolgen könne, hätte die AB allerdings zum Ausdruck bringen müssen, dass damit über das Auszahlungsbegehren der Gemeinde noch nicht (abschließend) entschieden worden sei.

3. Die Berufungsbehörde möge die in Punkt I. 3. des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung, wonach die dort genannten Grundstücke kein Gemeindegut wären, ersatzlos beheben.

Auf Grund der Feststellung, dass diese Grundstücke mit Substanzerträgen erworben worden seien, müsse die Gemeinde hinsichtlich dieser Grundstücke dieselben Rechte haben, die sie auch an Geldern gehabt habe, mit denen diese bezahlt worden seien. Der Gemeinde würden daher hinsichtlich der nachträglich erworbenen Grundstücke zumindest all jene Rechte zustehen, die ihr auch am Gemeindegut zukommen, eigentlich noch mehr, zumal diese Grundstücke nicht mit Nutzungsrechten belastet seien. Es sei nicht zulässig, lediglich die für die Gemeinde nachteilige Feststellung zu treffen, wonach diese Grundstücke kein Gemeindegut seien, ohne gleichzeitig festzustellen, dass der Gemeinde aus anderen Gründen das Recht auf die Substanz dieser Grundstücke zukomme. Die AB hätte entweder die für Gemeindegut geltenden Bestimmungen des TFLG auch auf die nachträglich erworbenen Grundstücke analog anwenden oder feststellen müssen, dass es sich auch diesbezüglich um Gemeindegut handle.

4. Die Berufungsbehörde möge – unter gleichzeitigem Entfall der in Spruchpunkt II. 2. des angefochtenen Bescheides ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft – feststellen, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch das Recht auf die Substanz und alle Nutzungen, Erträge und sonstigen Vorteile der nachträglich erworbenen Grundstücke umfasse und den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern an diesen Grundstücke keinerlei Rechte zukommen.

Wenn die AB davon ausgehe, dass der durch die nachträglich erworbenen Grundstücke repräsentierte Vermögenswert der Gemeinde zustehe, erscheine es nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinde nicht das vorhandene Vermögen, sondern stattdessen (nicht mehr vorhandene) Geldbeträge zugesprochen werden. Weder die Gemeinde noch die Agrargemeinschaft hätten ein Interesse an der Rückgängigmachung der Grundstückskäufe, welche teilweise eine sinnvolle Ergänzung des agrargemeinschaftlichen Gebietes darstellen. Weiters hätten die Organe der Agrargemeinschaft hinsichtlich Verfügungen über die Substanz als (indirekte) Vertreter der Gemeinde gehandelt, sodass die von der Agrargemeinschaft mit Geldern der Gemeinde angeschafften Grundstücke an die Stelle der Substanzerlöse getreten seien. Die Gemeinde sei daher berechtigt, entweder diese Grundstücke zu entnehmen oder sie in der Agrargemeinschaft zu belassen und dort von den Organen derselben nach den Anweisungen der Gemeinde verwalten zu lassen.

5. Die Berufungsbehörde möge feststellen, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch alle über die Holz- und Streunutzungsrechte hinausgehenden Erträge, Nutzungen und Vorteile aus dem Teilwaldgrundstück Nr. _____, EZ _____ GB Mi _____ umfasse. Die Bestimmung des § 40 Abs. 6 TFLG, die dem Teilwaldberechtigten neben dem gesamten Holzertrag der Teilwaldfläche auch noch die Hälfte aller sonstigen Erträge zuweise, sei aus den in VfSlg. 9336/1982 genannten Gründen verfassungswidrig.

6. Die Berufungsbehörde möge feststellen, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch die von der Agrargemeinschaft zurückgekauften Anteilsrechte umfasse.

Der Rückkauf sei mit Substanzerlösen erfolgt und die Nutzungsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder seien beschränkt, sodass ein anteiliger Zuwachs an die übrigen Mitglieder nicht in Betracht komme.

7. Die Berufungsbehörde möge feststellen, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) umfasse, da – abgesehen von der Begründung des angefochtenen Bescheides – eine ausdrückliche spruchmäßige Feststellung fehle.

8. Die Berufungsbehörde möge der Agrargemeinschaft untersagen, die Aufwendungen für die Weidewirtschaft aus Substanzerlösen zu decken und anordnen, dass diese Aufwendungen zur Gänze von den weide- bzw. auftriebsberechtigten Mitgliedern im Verhältnis ihrer Auftriebsrechte getragen werden müssen, zumal nur diese Mitglieder die

Vorteile aus der Weidenutzung hätten. Dass die am Gemeindegut nutzungsberechtigten Mitglieder auch die damit verbundenen Aufwendungen tragen müssen, folge auch aus § 72 TGO 2001.

9. Die Berufungsbehörde möge anordnen, dass die Aufwendungen für die Forstwirtschaft von den Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Holzbezugsrechte, sohin von den übrigen Mitgliedern insgesamt zu 41% getragen werden müssen, da der Gemeinde der Holzertrag zu 59% zustehe.

10. Die Berufungsbehörde möge anordnen, dass in den Büchern der Agrargemeinschaft zugunsten der Gemeinde ein Guthaben in der Höhe der von der Agrargemeinschaft bis 31.12.2009 vereinnahmten (nicht mehr vorhandenen, weil laut erstinstanzlichem Ermittlungsverfahren teils an die übrigen Mitglieder ausgeschüttet = € 394.952,37 oder zu deren Vorteil zur Deckung von Aufwendungen in der Forst- und Weidewirtschaft verwendet = € 535.729,30 einschließlich geschätzter Zinserträge) Substanzerträge von zumindest € 930.681,67 ausgewiesen werden müsse.

Wenngleich die Gemeinde derzeit nicht die Rückzahlung dieses Betrages von den übrigen Mitgliedern an die Agrargemeinschaft gefordert habe, so müsse dieser Betrag zumindest als Guthaben in den Büchern berücksichtigt werden, um mit allfälligen künftigen Forderungen der übrigen Mitglieder gegenverrechnet werden zu können.

11. Die Berufungsbehörde möge die Organisation der Agrargemeinschaft so ausgestalten, dass der Gemeinde die umfassende Dispositionsbefugnis über das gesamte Vermögen und alle Erlöse und Vorteile der Agrargemeinschaft zukommt, mit Ausnahme der den übrigen Mitgliedern gebührenden Weidenutzungen und Holzbezugsrechte im Umfang von höchstens 1.217,2 efm jährlich.

Die Gemeinde sei materielle Eigentümerin der Substanz des Gemeindegutes sowie der nicht durch Nutzungsrechte belasteten Vermögenswerte der Agrargemeinschaft. Das verfassungsmäßig gewährleistete Eigentumsrecht schütze nicht nur den Vermögenswert, sondern auch die Befugnis, über die Sache zu verfügen. Die auch vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28.2.2011, B ~~1650/10~~, hinsichtlich der Substanz bestätigte umfassende Dispositionsbefugnis der Gemeinde sei in den mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Satzungen nicht bzw. nur ungenügend zum Ausdruck gebracht worden. So müsse die Gemeinde hinsichtlich jener Konten und Sparbücher, auf denen die Substanzerlöse veranlagt werden, selbst zeichnungsberechtigt sein. Weiters müsse die Gemeinde dem Obmann und den Ausschussmitgliedern hinsichtlich Substanzentscheidungen Weisungen erteilen können. Umgekehrt müssen jedenfalls die zum umfassenden Dispositionsrecht der Gemeinde gehörigen Entscheidungen von den Kompetenzen der übrigen Organe ausgenommen sein.

12. Die Berufungsbehörde möge feststellen, dass mit dem Anteilsrecht der Gemeinde ein ihrem Anteil am Gesamtholzbezug entsprechendes Stimmrecht in der Vollversammlung von 59% verbunden ist.

13. Die Berufungsbehörde möge die von der Gemeinde im erstinstanzlichen Verfahren beantragte Satzung an Stelle der angefochtenen Satzung erlassen, da diese die aufgezeigten Mängel nicht enthalte.

14. Die Berufungsbehörde möge – entgegen § 10 lit. b. bis e der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung – feststellen, dass für die Beschlussfassung über die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken, die Verteilung von Ertragsüberschüssen aus Rechnungskreis I und die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen (insbesondere Ausübung eines Gewerbes, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen) nicht die Vollversammlung, sondern die Gemeinde allein zuständig sei.

Bei den dargestellten Vorgängen handle es sich um Verfügungen über die Substanz, die allein in die umfassende Dispositionsbefugnis der Gemeinde fallen würden. § 40 Abs. 2 lit. a TFLG 1996 sei nach Auffassung der Gemeinde verfassungswidrig, da für die Veräußerung von Gemeindegutsgrundstücken über 2000 m² auch dann ein Beschluss der zuständigen agrargemeinschaftlichen Organes notwendig sei, wenn das verbleibende Gemeindegut zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften ausreiche. Da den übrigen Mitgliedern nur eine eingeschränkte Weide- und Holznutzung zustehe, hätten diese niemals Anspruch auf finanzielle Ertragsüberschüsse, welche sohin allein der Gemeinde zustünden. Der Gemeinde komme daher auch das alleinige Verfügungsrecht hierüber zu.

15. Die Berufungsbehörde möge in den Satzungen zusätzlich festlegen, dass nicht nur der Ausschuss, sondern auch die Vollversammlung Beschlüsse betreffend den Substanzwert agrargemeinschaftlicher Grundstücke nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam fassen könne.

Dies folge zwar bereits aus dem TFLG 1996, eine Regelung sei aber auf Grund einer entsprechenden Bestimmung (nur) für Ausschussbeschlüsse in § 11 Abs. 4 der mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Satzung zur Vermeidung von Missverständnissen auch für Vollversammlungsbeschlüsse erforderlich.

16. Die Berufungsbehörde möge im Sinne einer Klarstellung von § 10 lit. f der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung zusätzlich festlegen, dass der Wirkungskreis der Vollversammlung nur die aus dem Rechnungskreis I zu bezahlende Entschädigung der Funktionäre für deren Tätigkeit im Zusammenhang mit Weide- und Forstwirtschaft, nicht jedoch die Festsetzung einer ausschließlich in die Kompetenz der Gemeinde fallenden

Entschädigung für die aus dem Rechnungskreis II zu zahlende Entschädigung für die Substanzverwaltung umfasst.

17. Die Berufungsbehörde möge in Abänderung der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung alle Angelegenheiten, die nicht Weide- und Forstwirtschaft betreffen, vom Wirkungskreis des Ausschusses ausnehmen und festlegen, dass alle diese Angelegenheiten von der Gemeinde allein zu entscheiden seien, mit Ausnahme der zur Eigentumsübertragung gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996 erforderlichen Beschlüsse, der Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeinde über die Entschädigung gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996, der Aufhebung oder Suspendierung der Belastung einzelner Teilflächen durch Nutzungsrechte (vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Agrarbehörde) und der Anerkennung, dass Grundstücke oder sonstige Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft nicht durch Nutzungsrechte der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften belastete seien.

Gemäß § 13 der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung würden alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben dem Ausschuss zukommen, wodurch in die der Gemeinde allein zustehende Dispositionsbefugnis über alle Substanzangelegenheiten eingegriffen werde. Da sich die Nutzungsrechte der übrigen Mitglieder auf Wald und Weide beschränken würden, seien alle anderen Entscheidungen grundsätzlich nicht vom Ausschuss, sondern von der Gemeinde zu treffen.

18. Die Berufungsbehörde möge in Abänderung der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung festlegen, dass der Obmann und jedes Mitglied des Ausschusses die Agrargemeinschaft nach außen nach Maßgabe der Weisungen der Gemeinde, in Angelegenheiten der Weide- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses zu vertreten haben.

In der Agrargemeinschaft seien sämtliche Entscheidungsrechte jenen Organen zugeordnet, auf deren Entscheidungen die Gemeinde keinen Einfluss habe, der ihrer Betroffenheit von diesen Entscheidungen entsprechen würde. Der Gemeinde seien innerhalb der Organisationsstruktur der Agrargemeinschaft keinerlei Rechte eingeräumt worden. Weder der Obmann noch der Kassier hätten sich an Weisungen der Gemeinde zu halten, sondern hätte der Obmann ausschließlich auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung zu agieren und der Kassier ausschließlich die Anweisungen des Obmannes zu beachten. Die von der AB festgelegte Verwaltungsorganisation gewährleiste nicht die der Gemeinde zustehende Dispositionsbefugnis.

19. Die Berufungsbehörde möge in Abänderung der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung festlegen, dass Auszahlungen aus dem Rechnungskreis II bzw. aus den gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung getrennt zu veranlagenden Einnahmen aus dem Substanzwert nur nach Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde erfolgen dürfen.

Über Konten verfüge gemäß den Satzungen ausschließlich der Kassier, der sich seinerseits an die Anordnungen des Obmannes zu halten habe. Der Obmann sei vor allem an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden, auf dessen Entscheidungen die Gemeinde keine oder zumindest keinen entscheidenden Einfluss habe. Aus dem Recht der Gemeinde auf umfassende Disposition über die Substanz sowie ihrem jederzeitigen Entnahmerecht betreffend Erträge aus Rechnungskreis II folge, dass der Kassier zumindest über die Substanzwerteinnahmen nur nach Anweisung der Gemeinde verfügen dürfe und auch verpflichtet sein müsse, solche Anweisungen zu vollziehen.

20. Die Berufungsbehörde möge in Abänderung der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung festlegen, dass nur für die im Rechnungskreis I zu buchenden Ausgaben ein angemessener Betriebsfonds zu bilden sei.

Gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 könne die substanzberechtigte Gemeinde die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge jederzeit entnehmen. Eine Bestimmung wie in § 17 Abs. 2 der Satzung, wonach ein Teil dieser Erträge als Betriebsfonds innerhalb der Agrargemeinschaft veranlagt bleiben müsse, stünde mit § 36 Abs. 2 TFLG 1996 in Widerspruch. Die Gemeinde sei nicht verpflichtet, Rücklagen für die Finanzierung von Ausgaben des Rechnungskreises II anzusammeln.

21. Die Berufungsbehörde möge in Abänderung der mit angefochtenem Bescheid erlassenen Satzung festlegen, dass auch allfällige Ertragsüberschüsse aus Rechnungskreis I ausschließlich und zur Gänze der Gemeinde zustehen.

§ 19 der Satzung regle, dass Ertragsüberschüsse aus dem Rechnungskreis I in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden seien. Eine Verteilung von Ertragsüberschüssen habe nach Anteilsrechten zu erfolgen. Da den übrigen Mitgliedern ausschließlich Naturalnutzungen zustünden, die sich in den Büchern der Agrargemeinschaft gar nicht niederschlagen können, könne es sich bei den im Rechnungskreis I zu verbuchenden Einnahmen ausschließlich um solche handeln, die aus dem Anteilsrecht der Gemeinde kommen, nämlich aus dem Verkauf von Holz, das nicht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes benötigt werde. Wenn die gesamten Kosten der Forst- und Weidewirtschaft – entsprechend der Satzung – aus dem für das Holz der Gemeinde erzielten Verkaufserlös bestritten würden, so liege darin eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Gemeinde, weil ihr auf diese Weise die gesamten Lasten der Forst- und Weidewirtschaft aufgebürdet würden, während sie an der Weide gar nicht und am Holzertrag nur mit einem Anteil von 59% teilnehme.

22. Die Berufungsbehörde möge hinsichtlich des den Organen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 zustehenden Rechtes, in die Aufzeichnungen und Belege der Agrargemeinschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, in Ergänzung zur angefochtenen Satzung

festlegen, dass sich die zur Einsicht berechtigten Organe der Gemeinde begleiten bzw. vertreten lassen können, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde bei der Einsicht auch durch den Ausschuss vertreten lassen könne und dass den Einsicht nehmenden Personen auch das Recht zukomme, von den die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege Fotografien oder Kopien auf eigene Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen. Auf Grund von Erfahrungen in der Vergangenheit seien diese Regelungen erforderlich, damit sich die Gemeinde Kenntnis von ihren Substanzrechten verschaffen könne. Der angefochtene Bescheid samt Satzung entspreche diesen Anforderungen in keiner Weise.

Ausdrücklich unangefochten ließ die Gemeinde die Spruchpunkte I. 1 und I. 2. des Bescheides der AB vom 15.3. 2012, ebenso die in Spruchpunkt II. 1. vorgenommene Zuordnung sämtlicher Guthaben als Substanzerlöse der Gemeinde ebenso wie die bestehenden Verbindlichkeiten zu Rechnungskreis II, weiters die im ersten Absatz von Spruchpunkt II. 2. erfolgte Feststellung, dass die nachträglich erworbenen Grundstücke mit Substanzerträgen erworben worden seien sowie schließlich die im Spruchpunkt III. zum Ausdruck kommende grundsätzliche (aber nicht ausreichende) Entscheidung einer Zuordnung der Substanz-nutzungen zumindest an den Gemeindegutsgrundstücken an die Gemeinde.

7c. beantragte in seiner auf Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung gestützten Berufung die Abänderung des angefochtenen Bescheides der AB vom 15.3.2012 dahingehend, dass in Spruchpunkt I. 1. hinsichtlich des gesamten Regulierungsgebietes und in Spruchpunkt I. 2. hinsichtlich des Grundstückes Nr. in EZ } GB M das Nichtvorliegen von Gemeindegut festgestellt werde. Weiters wurde die ersatzlose Behebung der Spruchpunkte II. 1., II. 2. und III. des angefochtenen Bescheides beantragt.

Zusammengefasst erstattete der Berufungswerber folgendes Berufungsvorbringen:

Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Ein Anspruch der Ortsgemeinde aus dem Titel „Substanzwertanspruch“ setze historisches Eigentum der Ortsgemeinde voraus. Die Auffassung der AB, dass über die historischen Eigentumsverhältnisse bereits bindend entschieden worden sei, sei unrichtig, da der Berufungswerber am Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008) nicht beteiligt gewesen sei. Unabhängig davon habe die AB bei Erlassung des

Bescheides vom 9.11.2006 elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, sodass VfSlg. 18.446/2008 keine Bindungswirkung entfalte.

Der angebotene historische, rechtshistorische und forsttechnische Sachbefund würde ergeben, dass das Regulierungsgebiet aus der Tiroler Forstservitutenablösung 1847 hervorgegangen, die holzbezugsberechtigte Gemeinde als wirkliche Eigentümerin anzusehen sei und das Regulierungsgebiet aus historischem Gemeinschaftsvermögen der Stammsitzliegenschaftsbesitzer von M₁ stamme. Der Rechtsvorgänger des Berufungswerbers () habe Eigentum als Ablöseleistung zugestanden erhalten. Das Verhandlungsteam sei im Ablösungsverfahren per gesetzlicher Grundlage ermächtigt gewesen, für die Summe der Nachbarn von M₁ einen Verzicht hinsichtlich der Beholzungsservituten im Staatsforst abzugeben. Zur Sicherheit im Interesse des Staates sei der Ablösungsvergleich vom Gubernium als Kuratelsbehörde der Gemeinden (gemeint die Summe der Nachbarn von M₁) genehmigt worden. Für die politische Gemeinde gemäß Gemeinderegulierungspatent 1819 habe die Kuratelsbehörde keine Zuständigkeit besessen. Im Zuge der Grundbuchsanlage sei im Rahmen der Eintragung der „Gemeinde M₁“ zu Unrecht die Beifügung „politische“ beigefügt worden. Ausschließlich die Rechtsvorgänger des Berufungswerbers und die Nachbarn von M₁ hätten das Regulierungsgebiet genutzt und zusätzlich Leistungen zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude von M₁ aufgebracht. Im historischen Regulierungsverfahren sei vereinbart worden, dass die politische Ortsgemeinde einen Anteil von 10% am Eigentum des Gemeinschaftsgebietes und dann ein 10%iges Anteilsrecht erhalten solle.

Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung

- Zu den in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides auferlegten Zahlungspflichten führte der Berufungswerber aus, dass rechtskräftige Regulierungspläne Gestaltungswirkung entfalten, der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft frühestens mit Inkrafttreten der TFLG-Novelle 2010 am 19.2.2010 geändert worden und eine „Rückverrechnung“ nicht vorgesehen sei. Die Mitglieder der Agrargemeinschaft hätten seit der Regulierung im Jahr 1963 zahllose Frohnstunden und sonstige unentgeltliche bzw. gemischt entgeltliche Leistungen erbracht hätten, welche substanzverbessernd gewirkt hätten. Diese Leistungen seien zu erheben und zu vergüten.
- Für die von der AB vorgeschriebene Erstattung eines Betrages von € 785.997,49 zuzüglich 4% Zinsen ab 1977 fehle jegliche Rechtsgrundlage. Zinsen würden der Verjährung unterliegen, mangels Mahnung stünden überhaupt keine Zinsen zu.
- Die AB habe überdies – auch die Gewinnbeteiligung regelnde – zivilrechtliche Übereinkommen hinsichtlich der Errichtung der Sommerrodelbahn und des Gewerbeparks ignoriert.

Der überwiegende Teil der Ausführungen in der Berufungsschrift bezog sich auf die Frage der Gemeindegutsbeurteilung und umfasste im Wesentlichen Beiträge des Rechtsvertreters des Berufungswerbers mit dem Titel „Die Persiflage des VwGH“ und „Wo sind die Eigentumsverhältnisse am Gemeindegut geregelt?“, welche dem OAS auch in anderen Verfahren betreffend Gemeindegutsagrargemeinschaften als Beilagen zu Schriftsätzen vorgelegt wurden. Der Kerninhalt der Ausführungen lässt sich im behaupteten mangelnden Eigentumstitel der Gemeinde bzw. im behaupteten wahren Eigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer von M am Gemeinschaftsgebiet der Agrargemeinschaft zusammenfassen.

- Die heutigen Ortsgemeinden seien 1945 unter der Prämisse wiedererrichtet worden, dass die Privateigentumsverhältnisse von der Errichtung der modernen Ortsgemeinden unberührt bleiben würden. Der von Morscher, Gemeinnutzungsrechte am Gemeindegut, ZfV 1982, 1ff, argumentierte Übergang des Eigentums am Gemeindegut auf die neue Gemeinde könne nicht überzeugen. Auch der Verfassungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 10.12.2010, B 639/10, VfSlg. 19.262/2010, klargestellt, dass eine Rechtsnachfolge von Gesetzes wegen („Quasi-Erbchaft“) nicht unterstellt werden könne. Unbrauchbar sei auch der Begründungsversuch von Bernhard Eccher, wonach sich die Gesamtheit von bäuerlichen Grundeigentümern als sog. „Realgemeinde“ im Zuge der Schaffung der modernen Gemeindeverfassung zur heutigen politischen Ortsgemeinde gewandelt hätte. Dies gelte auch für die Theorie einer landesfürstlichen Schenkung an die heutigen Ortsgemeinden im Jahr 1847.

- Der Verfassungsgerichtshof habe im Erkenntnis VfSlg. 19.262/2010 ausgesprochen, dass die Eigentumsverhältnisse zu prüfen seien, das Grundbuch unrichtig gewesen sein könne und der Begriff „Gemeindegut“ im TFLG 1935 (und 1952 sowie 1969 bis zum Erkenntnis VfSlg. 9336/1982) als „Eigentum einer Agrargemeinschaft“ verstanden worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe demgegenüber – unter Missachtung der Fortentwicklung der Judikatur im Wege der Entscheidung VfSlg. 19.262/2010 und unter Verletzung des Gebotes verfassungskonformer Interpretation – in mehreren Erkenntnissen vom 30.6.2011 entschieden, dass eine historische Anknüpfung beim Zuständigkeitstatbestand „Gemeindegut“ unwiderlegbar ehemaliges Eigentum der Ortsgemeinde und damit atypisches Gemeindegut gemäß VfSlg. 18.446/2008 begründe. Es sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ohne Relevanz, ob die Ortsgemeinde oder die nicht regulierte Agrargemeinschaft wahrer Eigentümer gewesen sei und damit unwiderlegbar präjudiziert, dass heute der Ortsgemeinde der Substanzwert zustehe.

- Nach den vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 18.446/2008 und VfSlg. 19.262/2010 entwickelten Voraussetzungen für die Anerkennung eines Restitutionsanspruches sei aber wahres Eigentum der Ortsgemeinde vor dem Einschreiten der Agrarbehörde, sohin die

Klärung der historischen Eigentumsfrage (Titel und Modus) erforderlich. Der im Grundbuch möglicherweise aufscheinende (Schein-)Eigentümer müsse im Rechtsstreit um das Eigentum demjenigen, der das bessere Recht besitze, den „Tabularbesitz“ übertragen d.h. das Eigentum aufsanden. Solange der wahre Eigentümer sein besseres Recht nicht geltend mache, werde der im Grundbuch Einverleibte wie ein Eigentümer behandelt. Gemeindegut im Sinne von Eigentum der Ortsgemeinde könne immer dann ausgeschlossen werden, wenn die Ortsgemeinde keinen Eigentumstitel besessen habe, wobei es auf den bei der Grundbuchsanlage geschaffenen Grundbucheintrag gerade nicht ankomme. Auch dann, wenn die Gemeinde einen Eigentumstitel besessen haben sollte, liege nicht zwangsläufig „atypisches Gemeindegut“ vor, da die Rechtspositionen der Ortsgemeinde in Konsequenz der Neugestaltung der Rechtsverhältnisse im Regulierungsverfahren untergegangen sein könnten, zumal die Agrarbehörde in jedem Regulierungsfall über das Eigentum am Regulierungsgebiet und damit auch über die Substanz entscheide.

- Im gegenständlichen Fall habe der Verfassungsgerichtshof beim historischen Grundbuchstand und bei den unbestrittenen Verfahrensergebnissen anknüpfen können bzw. müssen. Da im Bescheid der AB vom 9.1.2006 Eigentum der Ortsgemeinde M als Ausgangspunkt der Regulierung behauptet worden sei und niemand im gesamten Verfahren Gegenteiliges vorgebracht hätte, habe der Verfassungsgerichtshof vom Eigentum der Ortsgemeinde ausgehen müssen.

- Historische Bescheide seien auf der Grundlage des historischen Rechts auszulegen, sodass den Rechtsbegriffen in historischen Bescheiden kein anderer Inhalt beigegeben werden dürfe, als das historische Gesetz vorgeschrieben habe. Nach dem historischen Landes-Flurverfassungsrecht bedeute der Begriff „Gemeindegut“ Eigentum einer Agrargemeinschaft, nicht anders hätte dies die Praxis der Agrarbehörden verstanden. Die in vielen Regulierungsplänen diverser Agrargemeinschaften verwendete Formel *„Das Regulierungsgebiet ist ein agrargemeinschaftliches Grundstück gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und steht im Eigentum der Agrargemeinschaft X“* resultiere nachweislich aus dem historischen Begriffsverständnis der Tiroler Agrarjuristen. Unter Gemeindegut sei somit nicht das Gemeindegut im Sinne des politischen Gemeinderechts, sondern im Sinne des Agrarrechts zu verstehen. Nur dann würden die Regulierungsbescheide ihre innere Logik behalten.

- Auch den Gesetzesmaterialien zur Entstehungsgeschichte des Tiroler Reichsrahmengesetzes 1883 sei zu entnehmen, dass mit dem Begriff „Gemeindegut“ Liegenschaften in Gemeindeverwaltung verstanden worden seien, die gerade kein Gemeindegut gewesen seien. Der zivilrechtlich geprägte Begriff „Gemeindegut“ sei überdies wesentlich älter als das politische Gemeinderecht. Weiters scheitere eine Gleichschaltung des Gemeindegutsbegriffes im Sinne der Gemeindeordnungen einerseits und der Flurverfassung

andererseits nicht zuletzt an kompetenzrechtlichen Vorgaben der Bundes-Verfassung (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG). Mangels Kompetenz des Gemeindegesetzgebers könne das Gemeinderecht die Ergebnisse der agrarischen Operationen gerade nicht präjudizieren, sodass sich der für die Argumentation des Verwaltungsgerichtshofes grundlegende Rechtsgedanke, dass das Gemeindegut im politischen Gemeinderecht zwingend als Eigentum der Ortsgemeinde definiert sei, als verfehlt erweise. Auch hätte die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte objektive Auslegung historischer Bescheide beim jeweiligen historischen Gesetzesverständnis anzuknüpfen.

Unter dem Titel „Wo sind die Eigentumsverhältnisse am Gemeindegut geregelt?“ führte der Berufungswerber zum Verhältnis von Gemeinderecht einerseits und Flurverfassungsrecht andererseits im Lauf der (rechts-) geschichtlichen Entwicklung zusammengefasst aus:

- Der historische Gemeindegesetzgeber sei davon ausgegangen, dass privates Gemeinschaftsvermögen durch die Errichtung der politischen Gemeinde unberührt bliebe (§ 12 TGO 1866). In der Praxis habe sich aber erwiesen, dass öffentliches Gemeindeseigentum kaum vom privaten Gemeinschaftseigentum abgegrenzt werden können. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit seien mit den drei agrarischen Reichsgesetzen des Jahres 1883 (TRRG 1883) Spezialbehörden und besondere Rechtsgrundlagen geschaffen worden, um diese Problematik einer Lösung zuzuführen. Der Gesetzgeber sei von ungeklärten Rechtsverhältnissen an allen von einer Personenmehrheit genützten – gleichgültig, ob konkret als Gemeindegut einer Ortsgemeinde oder als Gemeinschaftsgut einer unbestimmten Personenmehrheit zugeordnet – Liegenschaften ausgegangen. Die Ursache für diese Verwirrung in den Eigentumsverhältnissen sei in den unklaren Regelungen der Gemeindeordnungen zum Gemeindegut gesehen worden. Kernkompetenz der neuen Agrarbehörden sollte die Klärung und Entscheidung der Eigentumsverhältnisse an diesen – insbesondere an den als „Gemeindegut“ verstandenen – Liegenschaften sein, in erster Linie durch Übereinkommen und Vergleich. Der Reichsrahmengesetzgeber 1883 habe den Landesgesetzgebern somit keine Vorschriften auferlegt, ob und inwieweit die agrarischen Operationen in der Gemeindeordnung geregelt würde oder im Teilungs- und Regulierungs-Landesrecht. Dies erkläre die Tatsache, dass die historischen Teilungs- und Regulierungs-Landesrechte die politische Ortsgemeinde als Rechtsträger der Agrargemeinschaften definiert hätten.

- Nach dem Gemeinderecht der Länder, welches sich unter Berücksichtigung des Art. 12 B-VG sowie des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1932 gegenüber dem Stand der Gemeindeordnungen der Jahre 1863 bis 1866 weiterentwickelt habe, sei zwischen dem „Gemeindegut im Allgemeinen“ und dem „Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“ zu unterscheiden. Ersteres sei nach der Gemeindeordnung zu behandeln, letzteres nach

Flurverfassungsrecht. Die Gemeindeordnungen der Länder hätten daher mit Inkrafttreten des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1932 reagiert und das „Gemeindgut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“ aus dem allgemeinen Gemeindgutsbegriff ausdifferenziert. Gemeindgut in agrargemeinschaftlicher Nutzung sei dem Flurverfassungsrecht zur Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse und Regelung der Nutzungsverhältnisse zugewiesen worden.

- Die Behauptung im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982, dass die Gemeindeordnungen der Länder das Gemeindgut als „Gut im Eigentum der Ortsgemeinden“ definieren würden, sei zwar für die Rechtslage der 60er-Jahre des 19. Jahrhunderts zutreffend, weil das Teilungs- und Regulierungsrecht damals nicht existiert habe. Aus der Sicht des Jahres 1982 sei diese Behauptung hingegen schlicht falsch, das besagte Erkenntnis habe die Differenzierung im geltenden Gemeinderecht nicht nachvollziehen können oder wollen. Gemeindgut in agrargemeinschaftlicher Nutzung sei deshalb durch die historischen Gemeindeordnungen eindeutig nicht in eigentumsrechtlicher Hinsicht determiniert. Es sei daher verfehlt, ein Regulierungsgebiet zum ehemaligen Eigentum der Ortsgemeinde zu stempeln, nur weil die historische Agrarbehörde in Anwendung des Zuständigkeitstatbestandes entsprechend § 15 Abs. 2 lit. d Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 entschieden habe.

- Dieser vom VfGH im Jahr 1982 undifferenziert vertretene Rechtssatz ignoriere Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG und auch das Zusammenspiel zwischen Gemeindeordnungen und Flurverfassungsrecht, konkret die umfassenden Überlegungen (Hinweis auf Noten aus dem Jahr 1935) des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Landwirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit der Schaffung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1932.

- Da seitens der Agrargemeinschaft und seitens _____ als deren Mitglied bewiesen worden sei, dass die Gemeinde zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin des Regulierungsgebietes gewesen und die Eintragung einer „politischen Gemeinde Mi _____“ im Grundbuch im Zuge der Grundbuchsanlage als Eigentümerin zu Unrecht erfolgt sei, sei die Frage des Restitutionsanspruches der Gemeinde unter Anwendung der Grundsätze zu klären, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 19.262/2010 entwickelt habe.

8. Die AB legte dem LAS sämtliche eingelangte Berufungen mit Schreiben vom 27.4.2012 zur Entscheidung vor. Der LAS übermittelte in der Folge die einzelnen Berufungen den jeweils anderen Berufungswerbern zur Stellungnahme. Die Agrargemeinschaft äußerte sich daraufhin mit Schriftsatz vom 26.6.2012, beim LAS am 27.6.2012 eingelangt, zur Berufung der Gemeinde zusammengefasst wie folgt:

- Bei dem unter den Punkten 1., 2., 4. sowie 6. bis 12. der Berufungsschrift der Gemeinde enthaltenen Vorbringen handle es sich um neue Anträge, die nicht Gegenstand des

vorangegangenen Verfahrens gewesen seien bzw. seien diese Themen nicht Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides gewesen. Diese Erwägungen bzw. Fragen könnten somit nicht „Sache“ der Berufungsentscheidung sein.

- Hinsichtlich Spruchpunkt I. 3. des angefochtenen Bescheides der AB fehle der Gemeinde mangels entsprechenden Antrages jegliche Beschwer.

- Entgegen Punkt 5. der Berufungsschrift der Gemeinde sei im angefochtenen Bescheid nicht ausgesprochen worden, dass das Anteilsrecht der Gemeinde die Erträge aus dem Teilwaldgrundstück Nr. in EZ GB M nur im anteiligen Ausmaß des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 umfasse, sondern nur festgestellt worden, dass dieses Grundstück Gemeindegut und Teilwald sei.

- Der Landesgesetzgeber habe sich im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 für eine gesetzliche Zuordnung (TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010) des Substanzwertes an agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c. Z 2 TFLG 1996 an die Gemeinde entschieden. Die von der Gemeinde beantragte Anpassung sowohl der Anteilsrechte als auch Zuordnung des Substanzwertes entspreche nicht der Intention des Gesetzgebers und lasse sich auch nicht mit den bezughabenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes begründen.

- Die Erwägungen der Gemeinde, wonach ihr die Überschüsse der widmungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und alle widmungsfremden, aber mit der Widmung verträglichen Nutzungen, die Anwartschaft auf frei werdende Nutzungsrechte und ein darüber hinausgehender Substanzwert zustehe, sei inhaltlich verfehlt und mit der diesbezüglichen Judikatur des LAS und des OAS nicht in Einklang zu bringen.

- Für eine Zahlungspflicht der Agrargemeinschaft an die Gemeinde fehle jegliche vertragliche oder gesetzliche Grundlage, ebenso für einen Anspruch der Gemeinde auf Vermögen oder Rücklagen der Agrargemeinschaft.

- Der Ankauf von Grundstücken entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck der Agrargemeinschaft zur Verbesserung des Gemeinschaftsvermögens nach der Regulierung sei aus Rücklagen erfolgt, welche die Agrargemeinschaft auch durch die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmen unter Berücksichtigung eines entsprechenden unternehmerischen Risikos erwirtschaftet hätte. Entgegen den Ausführungen der Gemeinde handle es sich bei diesen Grundstücken nicht um Gemeindegut. Selbst wenn diese Rücklagen aus dem Substanzwert erworben worden wären, existiere bis zum Gesetz LGBl. Nr. 7/2010 keine Anspruchsgrundlage für die Gemeinde. Dies gelte im Übrigen auch für den nach Auffassung der Gemeinde aus Substanzerlösen erfolgten Rückkauf von Anteilsrechten. Weiters verschweige die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen (Gewerbepark), welche einzuhalten seien. Die Ansprüche der Gemeinde hinsichtlich der nachträglich erworbenen Grundstücke würden sich auf das Anteilsrecht der Gemeinde an der Agrargemeinschaft

beschränken, hingegen bestehe kein Anspruch der Gemeinde auf die bezahlten Kaufpreise für die rechtsgeschäftlich erworbenen Grundstücke.

- Die seitens der Gemeinde beantragte Abänderung der geltenden Satzung dahingehend, dass in der Vergangenheit erfolgte Ausschüttungen an die Mitglieder und sonstige den Mitgliedern aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft zugewendete Vermögensvorteile den Verrechnungskonten der Mitglieder anzulasten seien, entbehre jeder Rechtsgrundlage. Auch sei das Gutachten des Sachverständigen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.
- Den Ausführungen, wonach der Gemeinde eine umfassende Dispositionsbefugnis über das Vermögen und alle Erlöse und Vorteile der Agrargemeinschaft zukomme, sei entgegenzuhalten, dass der Gemeinde mit der TFLG-Novelle LGBl. Nr. 7/2010 der Substanzwert und in keinsten Weise das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zugeordnet worden sei, sodass sich die argumentierte Verfügungsbefugnis im Sinne uneingeschränkter Zugriffsrechte und Entscheidungsbefugnisse der Gemeinde an allen Vermögenswerten der Agrargemeinschaft als verfehlt darstelle. Dies gelte auch für die Ausführungen der Gemeinde, wonach Entscheidungen über die Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, die Verteilung von Ertragsüberschüssen aus Rechnungsbereich I sowie die Errichtung und Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nicht in den Wirkungsbereich der Vollversammlung zu fallen hätten. Ebenso für die Frage der Entschädigung der Funktionäre der Agrargemeinschaft für die Substanzverwaltung, für die Forderung nach Herausnahme aller nicht die Weide- und Holzwirtschaft betreffenden Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Ausschusses, das beantragte Weisungsrecht der Gemeinde gegenüber Obmann und Ausschuss sowie betreffend den Zahlungsverkehr hinsichtlich Rechnungsbereich II.
- Das von der Gemeinde beantragte Stimmrecht in der Vollversammlung von 59% würde dazu führen, dass die Gemeinde stets die Mehrheit hätte und gründe auf die rechtsirrigte Annahme, dass das Holzbezugsrecht der übrigen Mitglieder mit dem Hiebsatz zum Zeitpunkt der Regulierung 1963 fixiert sei, wobei sämtliche Verbesserungen der Holzwirtschaft durch Arbeitsschichten der übrigen Mitglieder ausschließlich der Gemeinde zukämen.
- Da in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde wirksam gefasst werden könne, bestehe weder für die Vollversammlung noch für den Ausschuss ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Satzungsbestimmung.
- Die Ausführungen der Gemeinde zu dem in § 17 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Betriebsfonds würden den Widerspruch dieser Satzungsbestimmung zu § 36 Abs. 2 TFLG 1996 und auch zu § 17 Abs. 3 der Satzung aufzeigen. § 36 Abs. 2 TFLG 1996 verwehre den Agrargemeinschaften eine wirtschaftliche Betriebsführung, führe letztlich zu einer

Zahlungsunfähigkeit der Agrargemeinschaft und sei daher als verfassungswidrig zu qualifizieren.

- Die auf der Erwägung, dass den übrigen Mitgliedern ausschließlich Naturalnutzungen zukommen, fußende Forderung, dass allfällige Ertragsüberschüsse aus Rechnungskreis I ausschließlich und zur Gänze der Gemeinde zustünden, sei nicht nachvollziehbar. Es sei nicht erkennbar, warum es der Agrargemeinschaft verwehrt sein sollte, eigene Nutzungsrechte und solche der Mitglieder zu verwerten.
- Die im Zusammenhang mit dem Einsichtnahmerecht von Organen der Gemeinde in Aufzeichnungen und Belege der Agrargemeinschaft erhobenen Forderungen (Begleitung, Ablichtungen) würden sich bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

9. Mit Schreiben vom 15.1.2013 ersuchte der LAS die Gemeinden M und , um Mitteilung der Flächenwidmung sowie der derzeitigen Nutzung/Verwendung näher angeführter, im Eigentum der Agrargemeinschaft stehender Grundstücke. Die vorgenannten Gemeinden übermittelten jeweils im Jänner 2013 entsprechende Informationen.

10. Mit Schriftsatz vom 9.1.2013, beim Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (in der Folge: OAS) am 14.1.2013 eingelangt, beantragte die **Agrargemeinschaft** unter Behauptung der Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG sowie eines überwiegenden Verschuldens des LAS an der Verzögerung den **Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung** über die gegen den Bescheid der AB vom 15.3.2012 erhobene Berufung **auf den OAS**. Die Agrargemeinschaft beantragte

1. die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass festgestellt werde, dass die im Spruchpunkt I. 1. genannten Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft kein Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 seien;
2. die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass zu Spruchpunkt I. 2. festgestellt werde, dass das Grundstück Nr. _ _ in EZ _ _ GB _ _ M _ , ein Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 sei, und
3. die ersatzlose Behebung der Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Bescheides, in eventu dessen ersatzlose Behebung gemäß § 66 Abs. 4 AVG im gesamten bekämpften Umfang, in eventu dessen Aufhebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG im gesamten bekämpften Umfang und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die AB.

Über Aufforderung des OAS vom 14.1.2013 übermittelte der LAS mit Schreiben vom 25.2.2013 die bezug habenden Verwaltungsakten, welche am 1.3.2013 beim OAS einlangten. Der LAS begründete die Verzögerung – unter beispielhafter Darlegung einer Reihe von Problemstellungen, mit denen sich der LAS zu befassen habe – mit der besonderen Komplexität des Berufungsfalles, dem Fehlen einer gesicherten Judikatur zu vielen Fragen sowie dem erheblichen Umfang der Aktenunterlagen. Der VwGH habe in andere Fällen (z.B. gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren; beispielsweise VwGH 14.3.2000, 2000/11/0046; 19.12.1995, 94/07/0262) den Standpunkt eingenommen, dass im Hinblick auf einen umfangreichen Abspruchgegenstand und die damit in Zusammenhang durchzuführenden Erhebungen sowie unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung der Behörde zur Einräumung des Parteiengehörs davon auszugehen sei, dass in einer Vielzahl von Fällen ein in seiner Dauer über die Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG hinausgehendes Verfahren erforderlich sei. Dies sei auch im Berufungsfall M anzunehmen.

11. Am 12.6.2013 übermittelte der Rechtsvertreter der Gemeinde per E-Mail einen Schriftsatz vom selben Tag, in welchem zur Berufung der Agrargemeinschaft zusammengefasst wie folgt Stellung genommen wurde:

- Da sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert habe, seien betreffend die Gemeindegutsfeststellung die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in den Erkenntnissen B 464/07 und B 1645/10 sowie des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 22.12.2011, 2011/07/0109, uneingeschränkt gültig.
- Die Anträge der Gemeinde auf Änderung des Regulierungsplanes und auf Auszahlung von € 230.000,-- seien noch aufrecht, der Antrag auf Zahlung sei ausgedehnt worden.
- Die Ausführungen zum Teilwaldrecht einiger Agrargemeinschaftsmitglieder seien durch die Aufhebung dieses Rechtes inzwischen obsolet geworden.
- Durch die TFLG-Novelle 2010 sei die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach das gesamte Vermögen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft der Gemeinde zustehe, soweit dieses über die den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes zustehenden und nicht erweiterbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hinausgehe, in Gesetzesrang erhoben worden. Damit sei die Rechtslage nicht rückwirkend geändert worden; vielmehr musste stets klar sein, dass die für das Gemeindegut geltenden Vorschriften – jetzt in § 70 Abs. 2 Satz 1 TGO 2001, wonach die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- oder Gutsbedarf nicht übersteigen dürfe – auch auf das Regulierungsgebiet weiterhin anwendbar seien.

- Der Anspruch auf die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens sei Bestandteil des Anteilsrechtes der Gemeinde und damit unverjährbar. Demgegenüber regle der Regulierungsplan vom 9.1.1963 (Seite 13) einen Verfall von Naturalbezugsansprüchen.
- Zur Zahlungspflicht betreffend die nachträglich aus Substanzerlösen erworbenen Liegenschaften wurde ausgeführt, dass die AB hätte davon ausgehen müssen, dass sich das Recht der Gemeinde anstatt auf die nicht mehr vorhandenen Substanzerlöse auf die damit angeschafften Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft beziehe.
- Die Ochsenhütte habe früher aus einer zusammengebauten Sennhütte und einer Jagdhütte bestanden, wobei nach Errichtung einer Straße kaum mehr Bedarf hiefür gewesen sei. Die seit den 1970er Jahren erfolgte Verbesserung und Umwandlung in einen gastronomischen Betrieb sei ebenso wie die Errichtung der Straße aus Substanzmitteln erfolgt. Den Arbeitsleistungen der Mitglieder seien die diese übersteigenden Barausschüttungen entgegen zu halten.
- Auf Grund des vom Sachverständigen ermittelten Verlustes in der Forstwirtschaft im untersuchten Jahrzehnt sei nicht von einem Gewinn in früherer Zeit auszugehen.
- Die entsprechend der den Gewerbepark betreffenden Vereinbarung vom 21.12.1999 der Agrargemeinschaft zustehenden Rechte kommen im Innenverhältnis in erster Linie der Gemeinde zu, da diese Vereinbarung nichts mit der Mitgliedschaft der Gemeinde an der Agrargemeinschaft zu tun habe.
- Die seitens der Agrargemeinschaft behaupteten Mängel der Sachverständigengutachten seien nicht nachvollziehbar. Die Agrargemeinschaft sei im Verfahren vor der AB ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und habe erforderliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt. Überdies habe die AB nur entschieden, dass die vorhandenen Geldmittel intern der Gemeinde zustehen.
- Die Aufwendungen aus Weide- und Forstwirtschaft seien auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Nutzungen umzulegen. Soweit die Agrargemeinschaft Zahlungen auf Grund der von der Gemeinde disponierten Substanznutzung leisten müsse, seien die dafür erforderlichen Mittel von der Gemeinde zuzuführen, wenn sie in der Agrargemeinschaft nicht (mehr) vorhanden sein sollten. Die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Agrargemeinschaft könne somit nicht gefährdet sein.

12. Im Rahmen der am 14.6.2013 vor dem OAS durchgeführten mündlichen Verhandlung bekräftigten die Parteien das bisher erstattete Vorbringen.

Der Oberste Agrarsenat hat erwogen:

A. Zum Devolutionsantrag:

§ 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, der gemäß § 1 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2002, im Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform vor den Agrarbehörden gilt, lautet:

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen den Bescheid Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, auf diesen über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

Gemäß § 2 Abs. 2 AgrVG 1950 ist der OAS im Verhältnis zu den Landesagrarsenaten die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des (überwiegenden) „Verschuldens der Behörde“ gemäß § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG nicht subjektiv im Sinne eines Verschuldens des konkret zuständigen Organwalters der Behörde gemeint; der Begriff ist vielmehr „objektiv“ so zu verstehen, dass die Behörde weder durch ein schuldhaftes Verhalten der Partei noch durch gesetzliche Hindernisse oder durch „unüberwindliche Hindernisse“ gehindert war, die Entscheidung zu treffen und trotzdem säumig wurde (vgl. etwa VwGH 18.10.2005, 2005/03/0163). Behörden sind verpflichtet, durch organisatorische Vorkehrungen für eine rasche Entscheidung vorzusorgen; so kann etwa eine Säumnis der Behörde nicht durch Überlastung entschuldigt werden. Auch Verzögerungen durch andere Behörden – etwa bei der Übermittlung von Akten – begründen ein „Verschulden“ der Behörde. Ein „Verschulden“ der Partei ist hingegen dann anzunehmen, wenn die Gründe für die Verzögerung in ihrer Person liegen. Ihr Verhalten muss für die Verzögerung kausal und zusätzlich schuldhaft sein (vgl. zu diesen Ausführungen Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2009) S. 343 f und die dort zitierte Judikatur).

Dem bisherigen Verfahrensverlauf lassen sich keine Umstände entnehmen, aus denen ein Verschulden der berufungswerbenden Agrargemeinschaft an der Verzögerung ersichtlich wäre. Auch seitens des LAS wurde keinerlei diesbezügliches Vorbringen erstattet. Daraus folgt, dass eine Abweisung des Devolutionsantrages nur dann in Betracht käme, wenn der Entscheidung des LAS bis zur Einbringung des Devolutionsantrages „unüberwindliche Hindernisse“ entgegengestanden wären.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass allein der Umstand, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, nicht als unüberwindliches Hindernis für eine im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG fristgerechte Entscheidung ins Treffen geführt werden kann (VwGH 10.3.1992, 91/07/0113; 16.12.2004, 2004/07/0116; 18.10.2005, 2005/03/0163). Auch bei komplexen Verfahren hat die Behörde das Ermittlungsverfahren zügig zu betreiben und konkrete, die Verwaltungssache betreffende Verfahrenshandlungen zu setzen (VwGH 21.9.2007, 2006/05/0145). Die Notwendigkeit eines trotz zügiger Betreibung länger als sechs Monate andauernden Ermittlungsverfahrens ist zwar grundsätzlich geeignet, das überwiegende Verschulden einer Behörde an der Nichtbeendigung des Verfahrens innerhalb der vorgegebenen Frist auszuschließen (VwGH 10.3.1992, 91/07/0113; 19.12.1995, 94/04/0262; 16.12.2004, 2004/07/0116). Entscheidend für die Verschuldensfrage ist aber nicht der fiktive Verlauf des Ermittlungsverfahrens und ob das Verfahren bei regulärem Ablauf innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist wirklich beendet hätte werden können, sondern ob die tatsächlich eingetretene Verzögerung von der Behörde verschuldet wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG § 73, Rz 130, unter Hinweis auf VwSlg 10.758 A/1982; VwGH 14.4.1983, 82/08/0129; 21.9.2007, 2006/05/0145).

Maßgeblich ist der Zeitabschnitt zwischen dem Tag, an welchem die Entscheidungspflicht der Behörde begründet wurde, und jenem Tag, an dem der Devolutionsantrag bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eingelangt ist (VwSlg 10.758 A/1982). Die Berufung der Agrargemeinschaft gegen den erstinstanzlichen Bescheid langte innerhalb der Berufungsfrist am 30.3.2012 bei der AB ein. Der Devolutionsantrag der Agrargemeinschaft vom 9.1.2013 wiederum langte am 14.1.2013, somit nach Ablauf der Frist von sechs Monaten, beim OAS ein. Der LAS begründete in seinem Vorlagebericht an den OAS die Verzögerung – unter beispielhafter Darlegung einer Aufzählung von Problemstellungen, mit denen sich der LAS im gegenständlichen Berufungsfall zu befassen habe – mit der besonderen Komplexität des Falles, dem Fehlen einer gesicherten Judikatur zu vielen Fragen sowie dem erheblichen Umfang der Aktenunterlagen. Aus Sicht des OAS ist dem – von der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ganz allgemein für Verfahren der Bodenreform anerkannten – Argument der besonderen Komplexität im konkreten Fall ohne

Zweifel beizupflichten. Allerdings liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein unüberwindliches, das überwiegende Verschulden der Behörde ausschließendes Hindernis für die fristgerechte Erledigung der Sache nur dann vor, wenn der Behörde trotz zweckentsprechender und zügiger Verfahrensführung eine Entscheidung vor dem Einlangen des Devolutionsantrages unmöglich gewesen ist (VwGH 16.11.1995, 92/07/0078; 31.1.2005, 2004/10/0218), etwa weil das Verfahren im Einzelfall äußerst komplex ist. Die besondere Komplexität muss daher stets mit einer zügigen Verfahrensführung einhergehen. Abgesehen vom Faktum der überdurchschnittlichen Komplexität hat der LAS aber keine nähere Darstellung der seit Einlangen der Berufung der Agrargemeinschaft getätigten konkreten Verfahrensschritte vorgelegt. Auch die vom LAS übermittelten Verwaltungsakten lassen solche nicht erkennen, wenngleich wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtliche Überlegungen stattfanden, welche möglicherweise keinen Niederschlag in den Akten gefunden haben. Die einen Tag nach Einlangen des Devolutionsantrages beim OAS erfolgte Anfrage bei Gemeinden hinsichtlich Flächenwidmung sowie aktueller Nutzung näher angeführter, im Eigentum der Agrargemeinschaft stehender Grundstücke, erhärtet diesen Eindruck. Es kann daher nicht von einer zweckentsprechenden und zügigen Verfahrensführung ausgegangen werden, welche eine Überschreitung der Entscheidungsfrist auf Grund besonderer Komplexität des Einzelfalles rechtfertigen könnte.

Auch die vom LAS beispielhaft angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erscheinen nicht geeignet, ein überwiegendes Verschulden der Behörde auszuschließen, da die dort gegenständlichen Konstellationen, wie eine Verfahrensaussetzung oder außerhalb der Einflussphäre der Behörde gelegene Ereignisse (z.B. Sinnhaftigkeit einer Beweisaufnahme bei einem Gastgarten in Gestalt einer Schallpegelmessung nur in der wärmeren Jahreszeit und nicht im Herbst oder Winter) hier nicht vorliegen.

Im Hinblick auf die vorzitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher zusammenfassend von einem überwiegenden Verschulden der Behörde gemäß § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG an der eingetretenen Verzögerung bei der Entscheidung über die Berufung der Agrargemeinschaft auszugehen.

B. Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 7 Abs. 1 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999, endet der Instanzenzug mit den im Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 ist die Berufung an den OAS nur in bestimmten, in den Z 1 bis 5 näher bezeichneten, erschöpfend aufgezählten Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates zulässig. Das Agrarbehördengesetz 1950 geht somit grundsätzlich von einem zweigliedrigen, beim jeweiligen Landesagrarsenat endenden Instanzenzug aus, die Möglichkeit der Erhebung eines weiteren Rechtsmittels an den OAS stellt eine – gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 19.7.2007, 2007/07/0062) restriktiv auszulegende – Ausnahme dar (VwGH 21.11.2012, 2008/07/0161).

Eine solche Zuständigkeit des OAS besteht für den hier interessierenden Fall gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950 hinsichtlich der Fragen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte.

In den Fällen, in denen der Landesagrarsenat über eine unter § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 zu subsumierende Angelegenheit nicht innerhalb der im § 73 Abs. 2 AVG genannten Frist entschieden hat, ist ein Devolutionsantrag an den OAS zulässig, weil das Recht der Berufung an den OAS eröffnet ist (VwGH 19.9.1994, 91/07/0155; 25.6.2001, 2000/07/0021). Eine abändernde Entscheidung im Sinne des § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ob im gegenständlichen Berufungsfall der Instanzenzug an den OAS eröffnet ist, hängt daher davon ab, ob die vom LAS getroffene Entscheidung eine Materie des § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 betrifft. Insoweit die AB mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.3.2013 über eine Änderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft vom 9.1.1963, Zl. IIIb1 – , in der Fassung vom 31.10.1967, Zl. IIIb1 – , mit Änderung vom 30.1.1973, Zl. IIIb1 – , und 25.6.2004, Zl. AgrB-I , entschieden hat, ist der in § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950 aufgezählte Tatbestand der „Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte“ zweifellos gegeben. Zu diesem Tatbestand hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass mit dieser Formulierung der Rahmen der an den OAS heranzutragenden Angelegenheiten weit gesteckt ist, indem dieser Gesetzeswortlaut die Überprüfungsbefugnis des OAS auf alle Fälle erstreckt, in denen die Übereinstimmung einer Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte mit den dafür bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Streit steht (VwGH 15.12.1992, Slg.NF.Nr. 13.755/A; 8.4.1997, 94/07/0123; 8.7.2004, 2002/07/0161). Nach § 65 Abs. 2 lit. f TLFG 1996 hat der Regulierungsplan u.a. Satzungen zu enthalten. Satzungen von Agrargemeinschaften sind somit Bestandteile des Regulierungsplanes und entfalten mit dem Regulierungsplan ihre Rechtskraftwirkung (VwGH 19.9.1996, 95/07/0215; 19.4.1994, 90/07/0074). Eine

Abänderung von Verwaltungssatzungen – wie auch im gegenständlichen Fall erfolgt – stellt daher inhaltlich einen Akt der Regulierung dar.

Zur Frage, ob auch die Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 in die Prüfungskompetenz des OAS betreffend die Gesetzmäßigkeit der Regulierung fällt, ist unter Verweis auf den oben beschriebenen weit gesteckten Rahmen folgendes festzuhalten: Während in reinen Feststellungsverfahren gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 keine Zuständigkeit des OAS besteht, da dieser Tatbestand mit der Novelle BGBl. Nr. 476/1974 aus § 7 Abs. 2 Z 1 Agrarbehördengesetz 1950 entfernt wurde, ist in Verfahren zur Abänderung von Regulierungsplänen gemäß § 69 TFLG 1996, die in Umsetzung von VfSlg. 18.446/2008 die Berücksichtigung des Substanzwertanspruchs der Gemeinde zum Ziel haben, gerade diese Frage ein wesentlicher Aspekt der Gesetzmäßigkeit der Regulierung, da im Falle der Verneinung der Gemeindegutseigenschaft auch eine Zuregulierung des Substanzwertanspruchs an die Gemeinde sowie die Anwendung sämtlicher darauf aufbauender Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Schließlich ist das Vorliegen von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 bereits Voraussetzung für die Antrags- und damit Berufungslegitimation der Gemeinde im Regulierungsverfahren und damit jedenfalls als Vorfrage gemäß § 38 AVG zu beurteilen.

Nicht in die Zuständigkeit des OAS fallen hingegen die von der AB unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides getroffenen Entscheidungen. Die unter Spruchpunkt II. 1. gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996 getroffene Zuordnung von jeweils mit Stichtag 31.12.2009 bestehenden Guthaben auf Bankkonten und Sparbüchern einerseits und Verbindlichkeiten andererseits zu Rechnungskreis II der Agrargemeinschaft ist ebensowenig als Teil der Regulierungsentscheidung zu qualifizieren wie die unter Spruchpunkt II. 2. erfolgte, wiederum auf § 33 Abs. 5 TFLG 1996 gestützte Zuordnung der Kaufpreise für die nachträglich erworbenen, nicht als Gemeindegut qualifizierten Grundstücke zu den Substanzerträgen einschließlich der daran anknüpfend ausgesprochenen Zahlungspflicht der Agrargemeinschaft. Diese Entscheidungen sind nicht Gegenstand, sondern Folge der mit der Neuregulierung vorgenommenen Änderung der Anteilsrechte.

Der OAS verkennt mit dieser Sichtweise nicht die bereits zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach mit der Formulierung des Begriffes „Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte“ in § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950 der Rahmen der an den OAS heranzutragenden Angelegenheiten weit gesteckt ist. Der OAS verkennt weiters nicht, dass seine Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950 nicht auf den Regulierungsplan beschränkt ist. Soweit sich § 7

Abs. 2 Z 2 Agrarbehördengesetz 1950 auf Fragen der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte bezieht, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 15.1.1998, 97/07/0162) Regelungsgegenstand dieser Norm die Entscheidungskompetenz des OAS in jenen agrarrechtlichen Angelegenheiten, welche in § 19 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 mit der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken auf dem Wege entweder der Teilung oder der Regulierung beschrieben sind (vgl. VwGH 15.12.1992, Slg. NF 13.755/A). Die in § 19 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 angesprochene Regulierung ist im § 21 leg. cit. näher definiert. Dementsprechend ist gemäß § 63 TFLG 1996 Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der Regulierung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungssatzungen, sowie für die Regulierung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

Die von der AB unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides getroffenen Entscheidungen beziehen sich aber auf keines der in den vorgenannten – die Regulierung näher definierenden – Bestimmungen angesprochenen Elemente. § 33 Abs. 5 TFLG 1996, auf welche Bestimmung die AB die unter Spruchpunkt II. des Bescheides vom 15.3.2012 getroffenen Zuordnungen gestützt hat, führt nach Definition des Begriffes „Substanzwert“ beispielhaft aus, welche Tätigkeiten die Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes beinhalten. Für den Fall, dass es in der Praxis diesbezüglich dennoch zu Unklarheiten kommt, enthält § 33 Abs. 5 letzter Satz TFLG 1996 eine ausdrückliche Streitentscheidungskompetenz der Agrarbehörde. Diese von der AB auch im gegenständlichen Fall in Anspruch genommene Streitentscheidungskompetenz berechtigt die Behörde über Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind. Ungeachtet des Umstandes, ob überhaupt ein entsprechender Antrag vorliegt bzw. der Antrag der Gemeinde auf Auszahlung der auf Konten und Sparbüchern erliegenden Guthaben der Agrargemeinschaft als ein solcher Antrag auf Feststellung gedeutet werden kann, lässt sich eine derartige Entscheidung der Agrarbehörde nicht mehr unter eines der in den §§ 21 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und § 63 TFLG 1996 angesprochenen

Elemente einer Regulierung subsumieren, geht es doch in dieser Entscheidung insbesondere nicht (mehr) um die Feststellung des Anteilsrechtes, sondern um die einzelfallbezogene Zuordnung einer Tätigkeit zu einer Nutzungsart des agrargemeinschaftlichen Grundstückes (vgl. auch die Ausführungen unter C. 2. der Erwägungen dieses Erkenntnisses zur Änderung des Regulierungsplans – Substanzwertanspruch).

Ergänzend ist auszuführen, dass es sich sowohl bei der unter Spruchpunkt II. 2 des angefochtenen Bescheides – nach Zuordnung der für die nachträglich erworbenen Grundstücke bezahlten Kaufpreise zu Substanzerträgen – explizit ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft als auch bei der auf Grund des jederzeitigen Entnahmerechtes der Gemeinde (§ 36 Abs. 2 TFLG 1996) letztlich aus Spruchpunkt I. 1. des Bescheides der AB vom 15.3.2012 resultierenden Zahlungspflicht der Agrargemeinschaft um Akte einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft handelt, welche Folge, aber nicht Gegenstand der Regulierung sind. Die Beurteilung der Frage, ob überhaupt, in welcher Höhe und in welcher Weise Ansprüche bzw. Substanzansprüche der Gemeinde in der Vergangenheit abzugelten sind, fällt nicht in die Zuständigkeit des OAS, da diese Frage nicht unter den Tatbestand „Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte“ zu subsumieren ist.

Für diese Sichtweise lässt sich auch die im Rahmen von Verfahren zur Feststellung von Gemeindegut gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes ins Treffen führen. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 10.12.2010, VfSlg. 19.262/2010, nachdem er in der Verneinung der Gemeindegutseigenschaft von durch die dortige Agrargemeinschaft nach der Regulierung erworbenen Grundstücken keinen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler erblickt hat, auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dortiger Agrargemeinschaft und Gemeinde verwiesen, um ein allenfalls verfassungswidriges Ergebnis in Bezug auf die Verwendung von Erlösen z.B. aus der Veräußerung von Gemeindegut zu vermeiden (vgl. auch VwGH 30.6.2011, 2010/07/0075, 2011/07/0010). Der Verfassungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis das (im nun gegenständlichen Fall vergleichbare) Bestreben der dort beschwerdeführenden Gemeinde auf einen Anteil am Veräußerungserlös oder – nach Verwendung desselben zur Anschaffung weiterer Liegenschaften – auf einen Anteil an diesen Liegenschaften erkannt, die Lösung dieser Frage aber ganz bewusst der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde zugewiesen, da die Fortwirkung der – bei nachträglich erworbenen Grundstücken nicht gegebenen (vgl. wiederum VwGH 30.6.2011, 2010/07/0075, 2011/07/0010) – Gemeindegutseigenschaft und der damit verbundenen Besonderheiten betreffend den Substanzwert eben mit dem

vormaligen Eigentum der Gemeinde an Grundstücken, die der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, und der rechtswidrigen Eigentumsübertragung an eine Agrargemeinschaft verknüpft ist. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nicht als Teil bzw. Element der Regulierung erachten.

Hingewiesen sei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.3.2013, 2011/07/0182, 2012/07/0096: in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren behob zunächst der LAS den erstinstanzlichen Bescheid hinsichtlich des an die dortige Agrargemeinschaft gerichteten Zahlungsauftrages (mit dieser Leistung aus den Rücklagen sollten sämtliche Substanznutzungen früherer Jahre abgegolten sein) gemäß § 66 Abs. 2 AVG. Der OAS wies die erhobenen Berufungen hinsichtlich dieses Spruchpunktes des LAS-Erkenntnisses mangels Zuständigkeit als unzulässig zurück. Der Verwaltungsgerichtshof wiederum erachtete in dem vorzitierten Erkenntnis vom 20.3.2013 den Instanzenzug hinsichtlich dieses Spruchpunktes des LAS-Bescheides als erschöpft und hielt in seinen diesbezüglichen Erwägungen fest, dass Verfahrensgegenstand bereits bei der Erstbehörde nicht bloß der Anspruch der dortigen Gemeinde aus der Rücklage allein war, sondern diese das vorhandene Vermögen der dortigen Agrargemeinschaft zu erheben suchte und daher von einem umfassenden Verfahrensgegenstand „Rückzahlungen an die Gemeinde aus dem vorhandenen Vermögen der Agrargemeinschaft“ auszugehen war. Dementsprechend ging der Verwaltungsgerichtshof nicht von einer Zuständigkeit des OAS für Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft aus.

Ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des OAS fallen im Berufungsweg an den OAS herangetragene Anträge, welche sich nicht auf die – im Verfahren vor der AB gegenständlich gewesene – Festsetzung des Substanzwertanteilsrechtes der Gemeinde, sondern auf eine Änderung sämtlicher vom Substanzwertanspruch verschiedener Anteilsrechte beziehen, worüber die AB aber nicht entschieden hat. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum vergleichbaren, in § 7 Abs. 2 Z 4 Agrarbehördengesetz 1950 enthaltenen Tatbestand der „Gesetzmäßigkeit der Ablösung oder Regulierung (Neu-, Ergänzungsregulierung) von Wald- und Weidenutzungsrechten“ ist davon auszugehen, dass eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Regulierung nur dann möglich ist, wenn eine solche bereits vorgenommen wurde (vgl. VwGH 6.10.1981, 81/07/0129; 16.12.1999, 99/07/0147 und 23.9.2004, 2004/07/0121). In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.3.2013, 2011/07/0182, 2012/07/0096, zu verweisen,

in welchem dieser von einem trennbaren Abspruch über das Begehren der dort beschwerdeführenden Gemeinde auf einheitliche Festlegung von deren Anteilsrecht (Erhöhung des bisherigen walzenden Anteilsrechtes) verbunden mit einer „Ausregulierung“ anderer Mitglieder gemäß § 54 Abs. 6 TFLG 1996 ausging und die Beschwerde diesbezüglich abwies.

C) Zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte:

1. Zur Frage des Vorliegens von Gemeindegut

Beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben sich in der jüngeren Vergangenheit mit der gegenständlichen Agrargemeinschaft befasst (vgl. VfGH 11.6.2008, B 464/07, VfSlg 18.446/2008; VfGH 28.2.2011, B 1645/10, VfSlg. 19.320/2010; und VwGH 22.12.2011, 2011/07/0109, 0128, 0184).

Im Erkenntnis vom 28.2.2011, B 1645/10 (Gegenstand war die Aufhebung verschiedener Beschlüsse der Agrargemeinschaft durch die AB mangels Beiziehung eines Gemeindevertreters) wies der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf seine bereits im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 vertretene Rechtsmeinung darauf hin, dass die Agrargemeinschaft „aus atypischem Gemeindegut hervorgegangen“ sei. Dieser Ausspruch sei Gegenstand seiner rechtlichen Beurteilung im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 gewesen, mithin Ausdruck seiner Rechtsanschauung, an die die Verwaltungsbehörden gemäß § 87 Abs. 2 VfGG gebunden seien. Der Verfassungsgerichtshof hielt weiters fest, dass die Vorgangsweise des LAS, die Agrargemeinschaft im dort zugrundeliegenden Verfahren mit Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 als „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ zu behandeln, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei. Mit Blick auf § 87 Abs. 2 VfGG sei diese Behandlung vielmehr geboten. Eine Änderung der Sachlage könnte die in § 87 Abs. 2 VfGG angeordnete Bindungswirkung nur dann wegfallen lassen, wenn sie seit Erlassung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes eingetreten wäre.

Bereits im Erkenntnis vom 28.2.2011, B 1645/10, befasste sich der Verfassungsgerichtshof auch mit dem – nunmehr in den Berufungen der Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbender Mitgliedern sowie von gegen den Bescheid der AB vom 15.3.2012 erhobenen – Vorbringen der Agrargemeinschaft, es bestehe deswegen keine Bindung an die im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes, weil dieses Erkenntnis auf Grundlage eines mangelhaft festgestellten Sachverhalts gefällt worden sei. Der Verfassungsgerichtshof verneinte diesen Einwand und führte aus, dass die Qualifikation als „atypisches

Gemeindegut“ mit Blick auf den vom LAS festgestellten Sachverhalt erfolgt sei. Diesbezüglich habe die Agrargemeinschaft im Verfahren zu VfSlg. 18.446/2008 Feststellungsmängel nicht geltend gemacht. Vielmehr war in keinem Verfahrensstadium davon die Rede, dass es sich etwa nicht um Gemeindegut gehandelt habe oder dass (rechtswidrigerweise) beabsichtigt gewesen sei, aus dem Gemeindegut eine „reine Agrargemeinschaft“ zu machen. Aus der Behauptung von Feststellungsmängeln folge keineswegs, dass das Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 unbeachtlich wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis vom 22.12.2011, 2011/07/0109, 0128, 0184, klar, dass die (im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008) mit Bescheid des LAS vom 16.10.2008 gemäß § 66 Abs. 2 AVG vorgenommene Aufhebung und Zurückverweisung der an den Verfassungsgerichtshof im Verfahren VfSlg 18.446 herangetragenen Angelegenheit (Neuregulierungsantrag der Gemeinde) an die AB nicht wegen mangelnder Sachverhaltsermittlung bezüglich der Fragen des Vorliegens von Gemeindegut erfolgt sei. Diese Zurückverweisung erfolgte vielmehr deshalb, weil sich als Folge des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Notwendigkeit der Durchführung eines Neuregulierungsverfahrens nach § 69 TFLG 1996 ergab. Dieses Neuregulierungsverfahren war aber vor dem Hintergrund der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes, es liege Gemeindegut vor, geboten und hatte nicht den Zweck, diese Annahme im fortgesetzten Verfahren zu hinterfragen. Auch der in diesem Bescheid enthaltene Hinweis auf mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen im Erstverfahren vor der AB vermag daran nichts zu ändern.

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiters aus, dass der Agrargemeinschaft bereits seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008 bekannt war bzw. ihr seit diesem Zeitpunkt bekannt sein musste, dass sie nach der dort bindend geäußerten Rechtsansicht aus „atypischem Gemeindegut“ hervor gegangen war. Die Agrargemeinschaft musste daher auch davon ausgehen, dass die Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010, LGBl. Nr. 7, über die „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ von Anfang an und uneingeschränkt auf sie Anwendung finden, waren doch die Bestimmungen der Novelle auf genau diese Arten von Agrargemeinschaften zugeschnitten worden.

Dementsprechend ist auch der OAS – wie die anderen Verwaltungsbehörden und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – an die Rechtsauffassung, wonach es sich bei der Agrargemeinschaft um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 handelt, gebunden, und war auf das grundsätzliche (nicht auf konkrete Grundstücke und deren Gemeindegutsfeststellung bezogene) Vorbringen der Agrargemeinschaft, ihrer 40 berufungswerbenden Mitglieder sowie von _____, mit dem

diese Qualifikation in Zweifel gezogen werden soll, und die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen nicht weiter einzugehen.

Zutreffend nahm die AB eine Prüfung dahingehend vor, ob das gesamte heutige Liegenschaftsvermögen oder nur bestimmte Grundstücke der Agrargemeinschaft aus Gemeindegut hervorgegangen sind. Die zur Beurteilung dieser Frage, maßgebliche Bestimmung des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1996, LGBl. Nr. 47/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet wie folgt:

§ 33

Agrargemeinschaftliche Grundstücke

(1) ...

(2) *Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:*

- a) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach der Kaiserlichen EntschlieÙung vom 6. Februar 1847, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847, S. 253, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;*
- b) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;*
- c) Grundstücke, die*
 - 1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
 - 2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);*
- d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).*

(3) *Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.*

(4) bis (7) ...

Mit der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 hat der Landesgesetzgeber, wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, durch LGBl. Nr. 7/2010 insbesondere dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 Rechnung getragen und hier das sogenannte „atypische Gemeindegut“ geregelt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2010, VfSlg. 19.262/2010, wurde die Verfassungskonformität dieser Bestimmung bestätigt. Im Hinblick auf das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen für eine Qualifikation als Gemeindegut im Sinne der obgenannten Bestimmung ist folgendes festzuhalten:

1.1. Vormaliges Eigentum der Gemeinde

Wie der Leitentscheidung des VwGH vom 30.6.2011, 2010/07/0091, zu entnehmen ist, ist mit dieser Formulierung gemeint, dass die fraglichen Grundflächen vormalig, also vor dem Zeitpunkt der Übertragung an die Agrargemeinschaft, im Eigentum der politischen Gemeinde

gestanden sind. Die genannte Entscheidung verweist im Hinblick auf das Vorliegen von ehemaligem Eigentum der politischen Gemeinde auf folgendes:

- Ist im historischen Regulierungsplan die Feststellung gemäß § 38 Abs. 1 TFGL 1952 erfolgt, dass es sich beim Regulierungsgebiet um einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegendes Gemeindegut gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 handle, so beinhalte diese Feststellung die Aussage, dass es sich um Grundstücke handle, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung als Gemeindegut genutzt wurden. Nach den Bestimmungen eben dieser Gemeindeordnung (§§ 76 Abs. 3 und 81 ff der im Anlassfall in Geltung stehenden Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 - TGO 1966) wiederum sei das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde gestanden. Mit diesem Ausspruch des Regulierungsplans sei aber rechtskräftig festgestellt worden, dass diese Grundstücke in der Vergangenheit, also im Zeitpunkt der Regulierung als Gemeindegut nach den Bestimmungen der TGO 1966 bewirtschaftet wurden, dass sie also im Regulierungszeitpunkt im Eigentum der Gemeinde standen. Der Regulierungsplan habe weiters festgestellt, dass die Grundstücke (nun) im Eigentum der körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft stünden.
- Der VfGH habe in VfSlg. 18.446/2008 zu einem gleichlautenden Spruch festgestellt, dass einem solchen Regulierungsakt kein verfassungswidriger Inhalt unterstellt werden dürfe. Wenn die Agrarbehörde in den Sechziger Jahren das Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaften übertragen habe, sei das durch das Vorbild der echten Agrargemeinschaften vielleicht nahe gelegt, im Blick auf das Ergebnis aber offenkundig verfassungswidrig gewesen. Wenn dieser Akt jedoch rechtskräftig geworden sei, sei Gemeindegut entstanden, das als Agrargemeinschaft organisiert sei. Die rechtskräftig gewordene Eigentumsübertragung habe nur das Eigentum auf die Agrargemeinschaft übertragen, an der Eigenschaft des Gemeindegutes nichts verändern können und wollen und daher auch nichts verändert.
- Weiters sei der Spruch eines Bescheides nach ständiger Rechtsprechung des VwGH objektiv auszulegen (unter Verweis auf VwGH 30.6.1998, 98/08/0129; 28.1.2004, 2000/12/0311), während unmaßgeblich sei, wie die Behörde oder der Verfasser den Spruch verstanden wissen wollten oder der Empfänger ihn verstand. Wenn dem Spruch des Bescheides ohne Zweifel zu entnehmen sei, es handle sich bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken um solche nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1996, sei in Übereinstimmung mit VfSlg. 18.446/2008 und 18.933/2009 davon auszugehen, dass eine der Rechtswirkungen des genannten Regulierungsbescheides die rechtskräftige Qualifizierung dieser Grundstücke als Gemeindegut im Sinne der TGO 1966 darstellte.
- Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf den Inhalt dieser in § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 umschriebenen Art von agrargemeinschaftlichen

Grundstücken eine mehrdeutige Formulierung verwendete oder mit dem dort genannten Begriff des „einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegenden Gemeindegutes“ auch andere Phänomene, wie das „Eigentum von Agrargemeinschaften oder einer Gemeinde von Nutzungsberechtigten“ im Auge hatte. Ein solches Verständnis sei bereits vom Wortlaut der Bestimmung her nicht nahegelegt. Ebenso wenig ergebe sich ein solches Verständnis aus den Vorgängerbestimmungen des § 36 TFLG 1952, die seit dem T.R.L.G. 1909 eine klare Unterscheidung zwischen Grundstücken im Eigentum einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten und dem Gemeindegut nach den Gemeindeordnungen gekannt hätten, wie sie auch im Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951 (FGG) bis zur Aufhebung des § 15 Abs. 2 lit. d (Gemeindegut nach den Gemeindeordnungen) mit VfSlg. 9336/1982 gegeben gewesen sei.

- Der VfGH habe in VfSlg. 9336/1982 darauf verwiesen, dass er bereits in VfSlg. 4229/1962 und 5666/1968 klargestellt habe, dass unter Gemeindegut im Sinne des Flurverfassungsrechts jenes zu verstehen sei, dessen Rechtsgrundlage ausschließlich die Gemeindeordnungen gewesen seien. Das Gemeindegut im Sinne der Gemeindeordnungen sei nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlichrechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindemitglieder belastet sei, sodass die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.

- Angesichts der dargestellten Gesetzessystematik sei davon auszugehen, dass eine Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 nicht die Feststellung des Gutes einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten betreffen haben könne, da diesfalls eine Feststellung gemäß § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 erfolgen hätte müssen. Dass auch solche Zuordnungen gemäß § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 vorgenommen wurden, sei dem VfGH aus Verwaltungsakten bekannt, die anderen ebenfalls vom 30.6.2011 datierenden Erkenntnissen (2010/07/0074, 2011/07/0039, 2011/07/0050) zugrunde gelegen seien.

- Es sei daher davon auszugehen, dass eine im Regulierungsbescheid getroffene rechtskräftige Feststellung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Gemeindegut im Sinne der Gemeindeordnung Rechtswirkungen für die Zukunft entfalte, wie die Zuweisung des Substanzwertes an die Gemeinde oder die Eigenschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996.

- Ein Eingehen auf weitere rechtshistorische Fragestellungen, insbesondere die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Forsteigentumsregulierung oder im Zeitpunkt der Grundbuchs-anlegung und wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre, sei angesichts dessen nicht erforderlich.

Im gegenständlichen Berufungsfall liegen Feststellungen des Vorliegens von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 bzw. des § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969, somit von „einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegendem Gemeindegut“ in mehrfacher Weise explizit vor:

Bereits im Bescheid vom 6.12.1961, Zl. IIIb1 – , betreffend die Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde M , bestehend aus den Liegenschaften EZ , II, II, II, II, II und II, alle KG M , führte die AB in der Begründung aus, dass das Gemeindegut ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 sei.

Auch in dem als „Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Mieders“ bezeichneten Bescheid vom 17.8.1962, Zl. IIIb1 – , wurde festgestellt, dass näher angeführte Grundstücke in EZ , II, II, II, II, II und II, alle KG M , agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 darstellen. Weiters wurden ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte (Teilwaldrechte) ausgewiesen.

Mit Bescheid der AB vom 9.1.1963, Zl. IIIb1 – , wurde der Regulierungsplan für das Gemeindegut der Gemeinde M erlassen. Unter Abschnitt A./Haupturkunde/I. wurde das Regulierungsgebiet, bestehend aus näher bezeichneten Grundstücken in EZ II, II, II, II, II sowie II, alle KG M , festgelegt. Unter Abschnitt A./Haupturkunde/II. wurden Weidenutzung und Holznutzung als übliche regelmäßige Nutzungen festgelegt. Unter Abschnitt A./Haupturkunde/III. A. wurde festgestellt, dass das im Abschnitt I. angeführte Gebiet als Gemeindegut der Gemeinde M agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 darstellt und im Eigentum der Agrargemeinschaft M steht. Weiters wurde festgestellt, dass die Gemeinde mit 137 Anteilen (10 %) anteilsberechtigt sei und den jeweiligen Eigentümern näher angeführter Stammsitzliegenschaften näher angeführte Anteilsrechte zukommen. Unter A./Haupturkunde/III. C. wurde festgehalten, dass mit näher angeführten Stammsitzliegenschaften das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht (Teilwaldrecht) auf näher bezeichneten Waldparzellen des Abschnittes I. (EZ II, C-O.Zl. 1) verbunden ist. So wurde unter anderem ausgeführt, dass die Waldparzelle , mit dem ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrecht zu Gunsten der EZ I, KG M belastet ist.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 12.7.1963, GZ ... wurden – entsprechend dem Regulierungsplan vom 9.1.1963 – die Grundstücke Nrn. ... und ... von EZ ... II ab- und der EZ ... II zugeschrieben. Hinsichtlich EZ ... II, ... II, ... II, ... II und ... II wurde das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft M ... einverleibt.

Mit Bescheid der AB vom 31.10.1967, Zl. IIIb1 – ..., wurde Anhang I. zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft erlassen. Mit diesem Bescheid wurde der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft vom 9.1.1963 aufgrund und nach Maßgabe der erfolgten Teilwaldzusammenlegung M ... abgeändert. Im gegenständlichen Bescheid erfolgte eine Umrechnung der bisherigen Anteilsrechte am Holzbezug von Raummeter in Festmeter. Aufgrund der erfolgten Teilwaldzusammenlegung wurden die Anteilsrechte der ehemals Teilwaldberechtigten – mit Ausnahme der teilwaldberechtigten Stammsitzliegenschaften in EZ ... I sowie ... I (teilwaldberechtigt am Grundstück Nr. ...) – entsprechend erhöht. Die im Regulierungsplan vom 9.1.1963 unter A./Haupturkunde/III. C. festgestellten Teilwaldrechte wurden gelöscht. Das Anteilsrecht der Gemeinde wurde mit 97,3 Anteilsrechten festgelegt.

Mit Bescheid der AB vom 30.1.1973, Zl. IIIb1 – ..., wurde – auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde und des Ausschusses der Agrargemeinschaft – festgestellt, dass die Grundstücke Nrn. ... und ..., alle EZ ... II, KG M ..., agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 sind, während die Grundstücke Nrn. ... II und ... I in EZ ... II bzw. ... II, je KG M ..., Gemeindevermögen darstellen. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 14.5.1974, GZ ..., erfolgte die grundbücherliche Umsetzung des vorgenannten Bescheides.

Der VwGH hat sich in dem Leiterkenntnis vom 30.6.2011, 2010/07/0091, welches vom OAS bereits zitiert und in seinen Kernaussagen dargestellt wurde, mit dem dortigen Regulierungsplan und dessen Verständnis näher auseinandergesetzt. Der dortige Regulierungsplan enthielt unter anderem ebenfalls die Aussage, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke solche nach § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 seien. In diesem Erkenntnis hat der VwGH mit näherer Begründung zum Ausdruck gebracht, dass der Spruch eines Bescheides nach seinem äußeren Erscheinungsbild, also objektiv auszulegen ist; für die Bedeutung einer Aussage im Spruch eines Bescheides ist unerheblich, wie sie die Behörde verstanden wissen wollte oder wie sie der Empfänger verstand (vgl. auch VwGH 13.10.2011, 2011/07/0001; 13.10.2011, 2011/07/0079). Der VwGH gelangte nach

eingehender Analyse der Systematik des – wie auch im nun gegenständlichen Berufungsverfahren – zur Anwendung gelangenden § 36 TFLG 1952 sowie der Vorgängerbestimmungen zur Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass im zeitlichen Geltungsbereich des TFLG 1952 unter dem Begriff „Gemeindegut“ im Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 allein das Gemeindegut der politischen Gemeinde im Sinne der TGO zu verstehen war. Demnach erfasst die Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 Gemeindegut im Sinn der Gemeindeordnung, während § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 das gemeinsame Gut von Nutzungsberechtigten z.B. eines Ortsteiles (einer Fraktion), auf dem die Nutzungsberechtigungen einzelner Stammsitzliegenschaften lasten, umschreibt. Im Hinblick auf die mit Bescheid der AB vom 30.1.1973 erfolgte Gemeindegutsfeststellung gemäß § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 ist festzuhalten, dass § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 aus den gleichen Erwägungen so zu verstehen ist, dass darunter allein das Gemeindegut der politischen Gemeinde im Sinne der §§ 76 Abs. 3 und 81ff TGO 1966 verstanden wurde (vgl. VwGH 30.6.2011, 2010/07/0099).

Der seitens der AB vorgenommene Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die Agrargemeinschaft M (umfassend Eigentumsrecht in EZ , KG , in EZ , KG , sowie in EZ , , , , , und , alle KG Mi) mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken auf die Agrargemeinschaft zeigt schlüssig und nachvollziehbar, dass die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt I. 1. als Gemeindegut und im Spruchpunkt I. 2. als Gemeindegut und Teilwald festgestellten Grundstücke bereits damals zum Gutsbestand der dem Regulierungsverfahren unterzogenen Liegenschaften gehört haben bzw. aus Teilungen oder Vereinigungen dieser Grundstücke hervorgegangen sind. Die seitens der Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbender Mitglieder vorgebrachte Kritik hinsichtlich des Umfanges der als Gemeindegut festgestellten Grundstücke als unrichtig, insbesondere hinsichtlich der Grundstücke Nr. , , ' und , je KG M , erscheint nicht nachvollziehbar.

Es besteht daher kein Zweifel, dass es sich bei den in den Spruchpunkten I. 1 und I. 2 des Bescheides der AB vom 15.3.2013 bezeichneten um nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegendes Gemeindegut bzw. Gemeindegut und Teilwald und somit um vormaliges – vor dem Zeitpunkt der Übertragung an die Agrargemeinschaft bestehendes – Eigentum der Gemeinde gehandelt hat. Ebenfalls beizupflichten ist der AB, dass sämtliche unter Spruchpunkt I. 3. des angefochtenen Bescheides angeführten Grundstücke, an denen die Agrargemeinschaft das Eigentumsrecht erst nach der Regulierung erworben hat, nicht unter den Gemeindegutsbegriff zu

subsumieren sind, da bereits der Wortlaut des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 eine solche Qualifikation nicht zulässt, waren diese Grundstücke doch nie Gegenstand eines „Regulierungsvorgangs“ (VwGH 30.6.2011, 2010/07/0075, 2011/07/0010; vgl. auch VfGH 10.12.2010, B 639/10, B 640/10). Die diesbezüglichen, eine Darstellung des jeweiligen rechtsgeschäftlichen Erwerbs der einzelnen Grundstücke durch die Agrargemeinschaft beinhaltenden, Ausführungen der AB erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar.

Dem unter Punkt 3. ihrer Berufungsschrift erhobenen Antrag der Gemeinde auf Behebung der unter Spruchpunkt I. 3. des angefochtenen Bescheides getroffenen Feststellung kommt daher keine Berechtigung zu. Zum dem unter Punkt 4. der Berufungsschrift der Gemeinde gestellten Antrag, die Berufungsbehörde möge – unter gleichzeitigem Entfall der in Spruchpunkt II. 2. des angefochtenen Bescheides ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft – feststellen, dass das Anteilsrecht der Gemeinde auch das Recht auf die Substanz und alle Nutzungen, Erträge und sonstigen Vorteile der nachträglich erworbenen Grundstücke umfasse und den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern an diesen Grundstücke keinerlei Rechte zukommen, ist auf Punkt B) der Erwägungen des gegenständlichen Erkenntnisses zu verweisen.

Den Verwaltungsakten sind auch keinerlei Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Behörde etwa irrtümlich von einer Qualifikation gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 ausging, in Wahrheit aber eine solche nach § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 meinte (vgl. VwGH vom 30.6.2011, 2010/07/0091). Vielmehr steht die durchgängige, mit Einleitungsbescheid der AB vom 6.12.1961 begonnene und im Folgebescheid der AB vom 17.8.1962 („Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte“) erfolgte Qualifizierung des Regulierungsgebietes als „Gemeindegut im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952“ mit dem Regulierungsplan vom 9.1.1963 in Einklang.

Die Rechtskraft der im Rahmen des historischen Regulierungsverfahrens getroffenen Feststellungen, es liege Gemeindegut vor, wirkt für die Zukunft und entfaltet Bindungswirkung. Wie der VwGH in seiner Leitentscheidung vom 30.6.2011, 2010/07/0091 (und auch in späteren Erkenntnissen, vgl. etwa VwGH 13.10.2011, 2011/07/0079) festgehalten hat, kommt es daher – entgegen der Auffassung der Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbender Mitglieder sowie von – nicht darauf an, ob diese Feststellung zu Recht getroffen wurde, wie sich die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Forsteigentumsregulierung oder im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage gestalteten, und wie gegebenenfalls die Rechtsnachfolge zu beurteilen wäre. Auf die Ausführungen der vorgenannten Berufungswerber zur Unterscheidung zwischen „Gemeindegut im Allgemeinen“ und „Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“, zum behaupteten

Eigentumserwerb der Agrargemeinschaft am Regulierungsgebiet im Rahmen der Tiroler Forstservitutenregulierung 1847 und dem daraus folgenden mangelnden „wahren Eigentum“ der Gemeinde, zum historischen Verständnis des Begriffes Gemeindegut durch die Tiroler Agrarjuristen und zum Verhältnis von Gemeinderecht und Flurverfassungsrecht im Lauf der (rechts-)geschichtlichen Entwicklung war daher nicht einzugehen.

1.2. Übertragung ins Eigentum der Agrargemeinschaft durch Regulierungsplan

Mit Regulierungsplan vom 9.1.1963 wurde auch das Eigentum der Agrargemeinschaft am Regulierungsgebiet festgestellt und erfolgte die Verbücherung des Eigentums der Agrargemeinschaft mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 12.7.1963 zu GZ

1.3. Deckung des Haus- und Gutsbedarfs von Stammsitzliegenschaften vor der Übertragung

Dass die als Gemeindegut festgestellten Liegenschaften nach alter Übung mit Nutzungen nach der Tiroler Gemeindeordnung belastet gewesen sind, ist offenkundig und wurde im Verfahren nicht bestritten.

1.4. Keine Hauptteilung

Entscheidend für die Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft ist schließlich gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 das Fehlen einer Hauptteilung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft. Zu dieser Voraussetzung hielt der VwGH u.a. in seinen Erkenntnissen vom 22.12.2011, 2011/07/0183, und vom 22.3.2012, 2010/07/0101, folgendes fest:

Ein rechtskräftiger Hauptteilungsplan soll nach der Intention des Gesetzgebers der Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft deshalb entgegen stehen, weil die Gemeinde in einem solchen Fall – idealtypisch betrachtet – mit von den bisherigen Nutzungen unbelasteten Grundstücken aus dem Gemeindegut abgefunden wurde. Dabei sollte diese Aufteilung der Grundflächen zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft dem Wert der Rechte der beiden Seiten entsprechen. War die Gemeinde dem Wert ihrer Rechte entsprechend abgefunden worden, so bestand kein Anlass mehr, von der Konstellation auszugehen, die VfSlg 18.446/2008, und diesem folgend die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 vor Augen hat.

Der VwGH vertrat zu dieser Voraussetzung die Ansicht, dass nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 allein relevant ist, ob in Bezug auf die in Rede stehenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke („Regulierungsgebiet“) tatsächlich eine Hauptteilung im Sinne des TFLG 1996 stattgefunden hat. Entscheidend ist dabei, dass die Hauptteilung das gesamte Gemeindegut erfasste und eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft in Bezug auf das Gemeindegut darstellte. Nur ein

solcherart die Eigenschaft als Gemeindegut beendender, rechtskräftiger Akt konnte zum Wegfall der Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft führen.

Der AB ist hinsichtlich dieses Punktes zuzustimmen, dass sich aus den Aktenunterlagen kein Anhaltspunkt für eine Hauptteilung vor Durchführung des Regulierungsverfahrens ergibt und es auch anlässlich des Regulierungsverfahrens zu keiner Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft gekommen ist.

Sollte das Vorbringen der Agrargemeinschaft, der 40 berufungswerbenden Mitglieder sowie von , es sei ein Gemeindeanteil von 10% am Ertrag und den Lasten des Gemeinschaftsgebietes vereinbart worden, auf das Vorliegen einer die Gemeindegutseigenschaft beendenden Hauptteilung abzielen, so ist dem entgegenzuhalten, dass hieraus nicht der Schluss zu ziehen ist, damit sei der Gemeinde der gesamte Substanzwert am Gemeindegut abgegolten worden, zumal es beim gegenständlichen Regulierungsverfahren um die Regelung der Holz- und Weidenutzung des Regulierungsgebietes ging. Eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft (u.a. mit Ermittlung des Wertes der Grundflächen und der Zuteilung unbelasteten Grundes an die Gemeinde als Folge der Entlastung der Grundflächen) ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Qualifikation der Agrargemeinschaft als eine solche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 scheitert daher auch nicht am Vorliegen einer Hauptteilung oder eines ihr gleichzuhaltenden Aktes.

1.5. Zur Qualifikation von Grundstück Nr. , EZ , KG M , als Gemeindegut und Teilwald

Die AB führte zu der unter Spruchpunkt I. 2. des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Qualifikation des Grundstückes Nr. , EZ , KG M , als Gemeindegut und Teilwald aus, dass mit der Teilwaldzusammenlegung im Jahr 1967 sämtliche Teilwälder der Agrargemeinschaft mit Ausnahme des teilwaldbelasteten Grundstückes Nr. , aufgelöst wurden. Mit Bescheid der AB vom 31.10.1967 wurden in Abänderung des Regulierungsplanes aus dem Jahr 1963 aufgrund der erfolgten Teilwaldzusammenlegung die Anteilsrechte von sämtlichen teilwaldberechtigten Stammsitzliegenschaften (entsprechend der Größe des jeweiligen Teilwaldrechtes) erhöht, lediglich die Anteilsrechte der am Teilwald-Grundstück Nr. , berechtigten Stammsitzliegenschaften EZ , I und EZ , I, je KG Mi , blieben der Höhe nach unverändert. In weiterer Folge wurden mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 15.6.1976 zu TZ , sämtliche Teilwalgrundstücke (Grundstücke Nrn. , I bis ,) infolge Vereinigung mit dem Grundstück Nr. , gelöscht. Lediglich die Teilwaldparzelle Grundstück Nr. , blieb unverändert bestehen.

Der AB ist daher in ihrer Schlussfolgerung beizupflichten, dass die Teilwaldbelastung von Grundstück Nr. , EZ , KG M , nach wie vor aufrecht ist. Dies ungeachtet des Umstandes, dass das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht grundbücherlich weder bei der belasteten Liegenschaft in EZ , KG M , noch bei den berechtigten Stammsitzliegenschaften EZ : und , je KG M , aufscheint.

Da Grundstück Nr. , EZ , KG M , wurde in sämtlichen im Regulierungsverfahren ergangenen und bereits zitierten Bescheiden der AB als agrargemeinschaftliches Grundstück in der Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 festgestellt. Auf Grund der durch den Regulierungsplan vom 9.1.1963 erfolgten Übertragung auch des Grundstückes Nr. , EZ , KG M , in das Eigentum der Agrargemeinschaft ist auch dieses Grundstück als ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 anzusehen.

Zutreffend hat die AB auf die in diesem Zusammenhang ergangene Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verwiesen (vgl. VwGH 30.6.2011, 2010/07/0230; VwGH 30.6.2011, 2010/07/0231; VfGH 5.12.2009, B995/09, VfSlg. 18.933/2009) und diese in ihre Überlegungen einbezogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.06.2011, 2010/07/0230, klargestellt, dass sich die ausschließliche Qualifizierung von Teilwäldern als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 (wie dies im dort beschwerdegegenständlichen Fall erfolgt ist) vor dem Hintergrund der anzuwendenden Rechtslage als rechtswidrig erweist. Allein die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 stellt diejenige Art von agrargemeinschaftlichen Grundstücken dar, die der Gesetzgeber als Teilwald definiert hat (§ 33 Abs. 3 TFLG 1996). Durch den Verweis in § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 auf Abs. 3 dieser Norm und die dort enthaltene Definition eines Teilwaldes wird klar, dass ein Teilwaldrecht nach § 33 Abs. 3 TFLG 1996 nur dann vorliegt, wenn es sich dabei um ein agrargemeinschaftliches Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. d leg. cit. handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiters aus, dass nur bei einer Zuordnung eines Grundstückes zu § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 feststeht, dass alle die Teilwälder betreffenden besonderen Regelungen des Gesetzes – wie § 33 Abs. 7, § 38 Abs. 4 lit. c Z 2, § 40 Abs. 4 bis 7 und § 64 Z 5 TFLG 1996 – auf diese Grundstücke anzuwenden sind. Diese Bestimmungen regeln unter anderem die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers (Agrargemeinschaft, wie auch im gegenständlichen Fall) und der Teilwaldberechtigten und tragen der besonderen Stellung der Teilwaldrechte im System des TFLG 1996 Rechnung. Die Qualifikation eines Teilwaldes allein als Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 hat hingegen zur Folge, dass mit dieser Feststellung die (auf Grund früherer Bescheide rechtskräftig festgestellte) Eigenschaft als Teilwald nach Abs. 2 lit. d leg. cit. wegfällt und die

besonderen Bestimmungen über die Teilwälder auf diese Grundstücke nicht mehr anzuwenden sind.

Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 30.6.2011, 2010/07/0230, offen gelassen hat, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke gleichzeitig als solche nach § 33 Abs. 2 lit. c (Gemeindegut) und lit. d (Teilwald) TFLG 1996 qualifiziert werden können, so erscheint aus Sicht des OAS – entgegen dem Vorbringen der Agrargemeinschaft und ihrer 40 berufungswerbenden Mitglieder – eine derartige „Doppelqualifikation“ unumgänglich, da eine (alleinige) Qualifizierung von Teilwäldern als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls rechtswidrig wäre und eine (alleinige) Qualifizierung als Teilwald gemäß § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 die besondere Stellung der Gemeinde bei – wie im gegenständlichen Fall vorliegend – einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nicht berücksichtigen würde.

2. Zur Änderung des Regulierungsplans – Substanzwertanspruch

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des TFLG 1996 lauten:

§ 33

Agrargemeinschaftliche Grundstücke

(1) bis (4) ...

(5) *Der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der Substanzwert steht der Gemeinde zu. Die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes wird insbesondere auch dann genutzt, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Die Agrarbehörde hat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach Abs. 2 lit. c Z 2 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.*

(6) und (7)

§ 34

Agrargemeinschaften

(1) *Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, sowie bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c einschließlich der substanzberechtigten Gemeinde, eine Agrargemeinschaft.*

(2) bis (4)

§ 40

Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten

(1) bis (5) ...

(6) *Grundstücke, auf denen Teilwaldrechte bestehen, sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten nach dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zu bewirtschaften.*

Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen, die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu. Die Bestimmungen des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, über die Umlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Forstaufsichtsorgane bleiben unberührt.

(7) ...

Da die AB hinsichtlich des der Regulierung unterzogenen Gemeinschaftsgebietes zu Recht von der Gemeindegutseigenschaft gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 bzw. hinsichtlich des Grundstückes Nr. , EZ , KG Mi , von der Eigenschaft als Gemeindegut und Teilwald ausging, resultiert aus dieser Qualifikation gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 TFLG, dass der Substanzwert an diesen Grundstücken zur Gänze der Gemeinde zukommt (vgl. VfGH 10.12.2010, B 639/10, B 640/10, das auch die Verfassungskonformität unter anderem des § 33 Abs. 5 Satz 2 TFLG 1996 bestätigt hat). Diese Feststellung beinhaltet auch einen positiven Ausspruch über den Restitutionsanspruch der Gemeinde (VwGH 30.6.2011, 2010/07/0091).

Der Substanzwertanspruch der Gemeinde resultiert daraus, dass mit der verfassungswidrigen, aber rechtskräftigen Übertragung des Eigentums am Regulierungsgebiet von der Gemeinde an die Agrargemeinschaft die Eigenschaft als Gemeindegut nicht untergegangen ist und sich das Eigentumsrecht der Gemeinde – als Surrogat ihres ursprünglichen (durch die Regulierung beseitigten) Alleineigentums – in ein Anteilsrecht verwandelt hat (vgl. VfGH 11.6.2008, B 464/07, VfSlg. 18.446/2008 und vom 5.3.2010, B984/09, B 997/09). Beziehen sich die Anteilsrechte der übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft (nur) auf die Rechte an den Nutzungen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, so bezieht sich das Anteilsrecht der Gemeinde – abgesehen von ihrer seit dem Bescheid der AB vom 31.10.1967 mit 97,3 Anteilsrechten festgelegten Beteiligung an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen – an der Agrargemeinschaft auf das Recht zur Nutzung der Substanz (vgl. § 34 Abs. 1 TFLG 1996). Somit ist die Agrargemeinschaft zivilrechtliche Alleineigentümerin und verwirklicht sich das der Gemeinde zukommende Recht auf den Substanzwert nicht in Form des Miteigentums oder eines Ober- und Untereigentums gemäß § 367 ABGB, sondern als agrargemeinschaftliches Anteilsrecht (VwGH 30.6.2011, 2010/07/0091). Als agrargemeinschaftliches Anteilsrecht kann der Substanzwertanspruch weder ersessen werden, noch kann er verjähren (VwGH 24.7.2008, 2007/07/0100; 21.10.2004, 2003/07/0107). Gemäß § 34 Abs. 1 TFLG 1996 ist die substanzberechtigte Gemeinde bereits per se Mitglied der Agrargemeinschaft. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Mitgliedschaft darüber hinaus aus dem walzenden Anteilsrecht der Gemeinde.

Diesen Substanzwertanspruch hatte die Agrarbehörde entsprechend VfSlg. 18.446/2008 durch Abänderung des Regulierungsplans zur Geltung zu bringen, zumal die im genannten Erkenntnis dafür geforderte Voraussetzung, die Änderung der für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände, vorliegt, da die Agrargemeinschaft – wie von der AB nachweislich erhoben wurde – mittlerweile (seit der Regulierung) auch nicht unwesentliche Erträge aus nicht land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt.

Mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides änderte die AB gemäß § 69 Abs. 1 lit. b und c TFLG 1996 den Regulierungsplan für das Gemeindegut der Gemeinde vom 9.1.1963, Zl. IIIb1 – ..., in der Fassung vom 31.10.1967, Zl. IIIb1 – ... (Ergänzung eines Anhanges I infolge Teilwaldzusammenlegung), mit Änderung vom 30.1.1973, Zl. IIIb1-..., und vom 25.6.2004, Zl. AgrB-..., durch Ergänzung eines Anhanges II wie folgt ab:

Mit Spruchpunkt III. 1. des angefochtenen Bescheides wurden unter Abschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ zu den bisherigen unter den Punkten a) Weidenutzung und b) Holznutzung angeführten üblichen regelmäßigen Nutzungen zwei weitere Nutzungen unter den Punkten c) und d) hinzugefügt, nämlich „c) *Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996*“ und „d) *Erträge im Sinne des § 40 Abs. 6 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, am Teilwaldgrundstück im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 und § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996*“. Weiters wurde unter Zitierung von § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 6 TFLG 1996 festgestellt, dass der Substanzwert gemäß lit. c und die anteiligen Erträge gemäß lit. d der Gemeinde zustehen und sie in diesem Ausmaß auch die Lasten des Regulierungsgebietes zu tragen hat.

Mit Spruchpunkt III. 2. des angefochtenen Bescheides wurde im Abschnitt III. der Haupturkunde „Anteilsberechtigte“ unter Punkt A) ein zweiter Satz eingefügt, wonach die Gemeinde als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 und § 40 Abs. 6 TFLG 1996 anteilsberechtigt ist.

Mit den dargestellten Regelungen hat die AB den Substanzwertanspruch der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der höchstgerichtlichen Judikatur durch Abänderung des Regulierungsplans gesetzeskonform zur Geltung gebracht. Der Gemeinde stehen über die ihr als walzendes Mitglied (gemäß Bescheid der AB vom 31.10.1967 derzeit im Ausmaß von 97,3 Anteilsrechten) zukommenden Berechtigungen die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigten Gemeinde im Sinne des TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 zu. Weiters kommen der Gemeinde im Hinblick auf die Qualifikation des

Grundstückes Nr. , EZ , KG M , als Gemeindegut und Teilwald gemäß § 40 Abs. 6 TFLG 1996 die anteiligen Erträge zu, wobei mit dem Substanzwertanspruch bzw. dem Anspruch gemäß § 40 Abs. 6 TFLG 1996 auch eine Lastentragungspflicht korrespondiert. Die hinsichtlich Festlegung des Anteilsrechtes geäußerte Kritik der Gemeinde betreffend das Teilwaldgrundstück erscheint nicht nachvollziehbar.

Zu den in diesem Zusammenhang seitens der Gemeinde (insbesondere unter den Punkten 1. und 5. ihrer Berufungsschrift) erhobenen Anträgen betreffend Art und Weise der Festlegung bzw. Umfang des Anteilsrechtes der Gemeinde, auch am Teilwaldgrundstück Nr. , ist festzuhalten, dass Substanzwertanspruch und land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte einander in Bestand und Ausmaß wechselseitig nicht bedingen oder beeinflussen, sondern zwei gesonderte Arten von Anteilsrechten darstellen. Dies folgt bereits aus der in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 normierten Negativabgrenzung des Substanzwertanspruches und der der Behörde zukommenden Aufgabe, im Einzel- und Anlassfall auf Antrag der betroffenen substanzberechtigten Gemeinde oder Gemeindegutsagrargemeinschaft festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind. Daraus ist – wie auch die AB erkannt hat – zu schließen, dass aus Sicht des Gesetzgebers keine detailhafte Regelung des Verhältnisses zwischen der Substanznutzung und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Regulierungsplan, sondern eine Klärung im Einzel- und Anlassfall auf Antrag intendiert ist. Darauf aufbauend regelt § 37 Abs. 7 TFLG 1996 in der Fassung der Novelle 2010, dass die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges auf Antrag über Streitigkeiten zwischen einer substanzwertberechtigten Gemeinde und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft in Angelegenheiten zu entscheiden hat, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen.

Gegenstand des Verfahrens der AB war ausschließlich die im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 vorzunehmende Umsetzung des Substanzwertanspruches der Gemeinde in Gestalt eines entsprechenden Anteilsrechtes an der Agrargemeinschaft. Hinsichtlich der vom Substanzwert verschiedenen Anteilsrechte wurde demgegenüber keinerlei Neuregulierung vorgenommen. Zu der von der Gemeinde beantragten Festlegung eines Anteiles an der Holznutzung von 59% ist auf die Ausführungen am Ende von Punkt B) der Erwägungen des gegenständlichen Erkenntnisses zu verweisen.

Das seitens der Agrargemeinschaft und deren 40 berufungswerbenden Mitgliedern zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides erstattete Vorbringen bezieht sich im Wesentlichen auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und

Agrargemeinschaft, sodass auch diesbezüglich auf Punkt B) der Erwägungen des gegenständlichen Erkenntnisses zu verweisen ist.

Zu der von der Gemeinde beantragten Feststellung, dass ihr Anteilsrecht auch die Jagdpachterlöse umfasse, ist auszuführen, dass durch die im angefochtenen Bescheid der AB vorgenommene (ausschließliche) Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde auch eine klare Zuordnung der Einnahmen aus der Jagdpacht an die Gemeinde erfolgt ist, zumal andernfalls eine Ausweisung der Jagd im Katalog der – auch allen Stammsitzliegenschaftsbesitzern zustehenden – Nutzungen im Regulierungsplan vorgenommen worden wäre.

Die Gemeinde beantragte in ihrer Berufung die Untersagung der Deckung von Aufwendungen für die Weidewirtschaft aus Substanzerlösen sowie die Anordnung, dass die Aufwendungen für die Forstwirtschaft von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Holzbezugsrechte (nach Auffassung der Gemeinde sohin zu 41% von den übrigen Mitgliedern und zu 59% von der Gemeinde) zu tragen wären. Im Regulierungsplan vom 9.1.1963 war vorgesehen, dass die Anteilsberechtigten nach den festgelegten Anteilsrechten an der Nutzung des Gemeinschaftsgebietes teilnehmen und die für dieses Gebiet anfallenden Kosten tragen, soweit diese nicht aus allfälligen anderweitigen Einnahmen gedeckt werden können. Auf Grund des mit angefochtenem Bescheid geänderten Regulierungsplanes ist sichergestellt, dass der Gemeinde (ausschließlich) die Substanznutzungen zustehen, während sie korrespondierend zum alleinigen Nutzungsrecht der Substanzerträge auch ausschließlich den Aufwand aus der Substanznutzung der Gemeindegutsgrundstücke zu tragen hat. Die übrigen Mitglieder – und auch die Gemeinde auf Grund ihres walzenden Anteilsrechtes – nehmen im Rahmen ihrer Anteilsrechte an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und ebenso der Lastentragung teil. Die Aufwendungen sind stets von denjenigen zu tragen, denen sie nützen.

3. Zur Satzung

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des TFLG 1996 lauten:

§ 35

Organe der Agrargemeinschaften

(1) bis (6) ...

(7) Bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c ist dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5) betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Die Gemeinde kann in derartigen Angelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen und, falls diese nicht befolgt werden, die Agrarbehörde anrufen; diesfalls ist § 37 Abs. 1 lit. b mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Agrarbehörde die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der

agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes im Interesse der Gemeinde zu beurteilen hat.

(8) Dem Obmann obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses. Jedenfalls hat der Obmann bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c diese Organe auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen. Der Obmann hat in den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses durchzuführen. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuss unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse. Der Obmann hat ein Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäß zu führen. Jeder Wechsel des Eigentums an einer Stammsitzliegenschaft und der Erwerb eines Mitgliedschaftsrechtes an einer Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied dem Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Auf die gleiche Weise ist eine Änderung der Wohnadresse mitzuteilen. Werden diese Mitteilungen unterlassen, so gilt das Mitgliederverzeichnis auch dann als ordnungsgemäß geführt, wenn die tatsächlichen Änderungen nicht berücksichtigt sind.

(9) bis (10) ...

§ 36

Satzungen

(1) ...

(2) Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 auf Gemeindegut bestehen, haben zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen. In die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

(3) ...

§ 37

Aufsicht über die Agrargemeinschaften; Streitigkeiten

(1) bis (5) ...

(6) Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft, ihrer Mitglieder oder bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c der Gemeinde verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlussfassung ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig.

(7) Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluß zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen.

(8) In Verfahren nach den Abs. 3 und 4 ist nur die Agrargemeinschaft Partei. In Verfahren nach den Abs. 6 und 7 sind jedenfalls die Agrargemeinschaft und die den Antrag stellenden Mitglieder Parteien; bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c ist auch die Gemeinde Partei.

§ 40

**Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten**

(1) ...

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,
- b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt,
- c) bei einer Veräußerung oder dauernden Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 die substanzberechtigte Gemeinde zustimmt und
- d) bei einer Veräußerung von Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. d der Teilwaldberechtigte zustimmt.

(3) Bei Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 auf Gemeindegut bestehen, sind jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden, der Gemeinde gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von der Agrargemeinschaft in das bürgerliche Eigentum zu übertragen. Die Gemeinde hat der Agrargemeinschaft die geplante Inanspruchnahme nachweislich anzuzeigen. Das zuständige Organ der Agrargemeinschaft hat binnen einem Monat nach dieser Anzeige den für die Übertragung des bürgerlichen Eigentums erforderlichen Beschluss zu fassen. Fasst das zuständige Organ der Agrargemeinschaft diesen Beschluss nicht fristgerecht, so hat die Agrarbehörde, wenn es sich um Vorhaben oder Anlagen im Sinn des ersten Satzes handelt, der Gemeinde auf Antrag die beanspruchten Grundstücke durch Bescheid gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte in das bürgerliche Eigentum zu übertragen.

(4) bis (7) ...

Unter Spruchpunkt III. 3. des angefochtenen Bescheides der AB vom 15.3.2012 wurde eine neue, dem angefochtenen Bescheid als Anlage beigefügte Verwaltungssatzung in Kraft und gleichzeitig die bisherige, mit Bescheid vom 25.6.2004 erlassene Satzung, außer Kraft gesetzt.

Abgesehen von der bereits behandelten Frage der Anteilsfestlegung und der Frage, welche Rechte der Gemeinde im Bezug auf jene Grundstücke zustehen, die eine Gemeindegutsagrargemeinschaft nach der Regulierung erworben hat, kritisiert die Gemeinde in ihrer Berufung im Wesentlichen zwei weitere Punkte, nämlich die Frage der Reichweite der Dispositionsbefugnis der Gemeinde über ihre Substanzrechte, insbesondere, ob die Gemeinde ein Recht darauf hat, dass die Satzung einer Gemeindegutsagrargemeinschaft derart ausgestaltet wird, dass sie ihre Rechte – entsprechend ihrer Anschauung – effizient ausüben kann bzw. dass die Organe der Agrargemeinschaft nur das entscheiden, was nur oder zumindest überwiegend nur die übrigen Mitglieder betrifft, und die Frage der Zuordnung der nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder verbleibenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Erträge des Gemeindegutes (sog. „Überling“).

Unter Punkt 11. Ihrer Berufungsschrift fordert die Gemeinde – gestützt auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.2.2011, B 1650/10 – die Ausgestaltung der Organisation der Agrargemeinschaft solcherart, dass ihr die umfassende Dispositions-

befugnis über das gesamte Vermögen und alle Erlöse und Vorteile der Agrargemeinschaft zukommt, mit Ausnahme der den übrigen Mitgliedern gebührenden Weidenutzungen und Holzbezugsrechte im Umfang von höchstens 1.217,2 efm jährlich. Diese umfassende Dispositionsbefugnis der Gemeinde sei in den mit dem angefochtenen Bescheid erlassenen Satzungen nicht bzw. nur ungenügend zum Ausdruck gebracht worden. Die Forderung nach einer umfassenden Dispositionsbefugnis wird in den auf Punkt 11 der Berufungsschrift folgenden Punkten näher konkretisiert und begründet (z.B. Weisungsrecht der Gemeinde an die Organe der Agrargemeinschaft; alleinige Entscheidungsbefugnis der Gemeinde hinsichtlich Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken, der Verteilung von Ertragsüberschüssen aus Rechnungskreis I und der Beteiligung an Unternehmen; Zeichnungsrecht der Gemeinde hinsichtlich jener Konten und Sparbücher, auf denen die Substanzerlöse veranlagt werden, etc.).

Der Forderung der Gemeinde nach einer umfassenden Dispositionsbefugnis über den ihr unbestritten zustehenden Substanzwert am Gemeindegut in der dargestellten Detailliertheit, möglichst alle Eventualitäten abdeckend, ist entgegenzuhalten, dass mit der TFLG-Novelle 2010, LGBI. Nr. 7/2010, in Umsetzung von VfSlg. 18.446/2008 umfassende Rechte der substanzberechtigten Gemeinde normiert wurden, die praktisch jeden Fall abdecken, in dem bei Vorliegen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft die Substanzberechtigung der Gemeinde im Gefüge des agrargemeinschaftsinternen Handelns schlagend werden kann.

Im Wesentlichen wurden mit der TFLG-Novelle 2010, LGBI. Nr. 7/2010, nachstehende, mit Blick auf die von der Gemeinde monierten Satzungsänderungen relevante Regelungen in das TFLG 1996 aufgenommen:

- Verpflichtende Beiziehung eines Gemeindevertreters zu Ausschuss und Vollversammlung (§ 35 Abs. 7) und Einberufung dieser Organe auf Verlangen der Gemeinde binnen eines Monats (§ 35 Abs. 8),
- Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zu allen Organbeschlüssen betreffend Substanzwert (§ 35 Abs. 7) sowie Zustimmung als Voraussetzung für agrarbehördliche Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung von Gemeindegut (§ 40 Abs. 2 lit. c),
- Führung von zwei getrennten Rechnungskreisen, jederzeitiges Einsichtnahmerecht der Gemeinde in Aufzeichnungen und Belege hinsichtlich beider Rechnungskreise, jederzeitiges Entnahmerecht der Substanzerträge (§ 36 Abs. 2),
- Regelung, wonach für infrastrukturelle Vorhaben benötigtes Gemeindegut der Gemeinde gegen Entschädigung ins bürgerliche Eigentum zu übertragen ist (§ 40 Abs. 2 lit. c) sowie

- Recht der substanzberechtigten Gemeinde zur Auftragserteilung an Agrargemeinschaft und Anrufungsrecht der Agrarbehörde bei Nichtbefolgung (§ 35 Abs. 7) bzw. bei Streitigkeiten betreffend den Substanzwert (§ 37 Abs. 7 und 8).

Mit diesen Zustimmungs-, Einwirkungs-, Einsichtnahme-, Entnahme- und Kontrollrechten der substanzberechtigten Gemeinde bzw. buchhalterischen Vorgaben ist der Gesetzgeber dem verfassungsgerichtlichen Gebot, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes zu wahren, da ansonsten der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten würde (VfSlg. 18.446/2008), nachgekommen. Der Verfassungsgerichtshof hat – wenngleich durch die Anfechtung einer Agrargemeinschaft veranlasst – bereits sämtliche hier angezogenen Bestimmungen (§§ 35 Abs. 7, 36 Abs. 2 und 37 Abs. 6 bis 8 TFLG 1996) als verfassungskonform bestätigt (VfGH 28.2.2011, B 1645/10). Den Erläuterungen zur TFLG-Novelle 2010 ist zu entnehmen, dass mit dem neu eingefügten § 35 Abs. 7 TFLG 1996 sichergestellt werden soll, dass den Gemeinden in den Organen der Gemeindegutsagrargemeinschaft jenes Gewicht zukommt, welches ihnen auf Grund des Substanzanteiles zusteht. Das Erfordernis der Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde zu allen substanzwertrelevanten Beschlüssen sichert der Gemeinde ein Höchstmaß an Mitbestimmung. Der durch die Zuordnung des Substanzwertes vermittelten Bedeutung der Gemeinde wird insbesondere auch durch das Recht, Aufträge zu erteilen, Rechnung getragen.

Dem Einwand der Gemeinde, die Satzung (§ 11 Abs. 4) enthalte nur für Ausschussbeschlüsse, nicht aber für Vollversammlungsbeschlüsse betreffend den Substanzwert agrargemeinschaftlicher Grundstücke das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde, erscheint mit Blick auf die in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung enthaltene Regelung für Vollversammlungsbeschlüsse nicht nachvollziehbar.

Der Gesetzgeber gewährt der substanzberechtigten Gemeinde überwiegend aktive Rechte (Einberufung der Gremien, Einsicht in Aufzeichnungen, jederzeitige Entnahme der Substanzerträge, Beanspruchung von Gemeindegut für infrastrukturelle Vorhaben, Auftragserteilung an die Agrargemeinschaft, Anrufung der Agrarbehörde), sodass die Gemeinde im Ergebnis jeden Beschluss betreffend Gemeindegut zumindest initiieren und einzelne auch durchsetzen kann und ihre Verfügungsbefugnis de facto nur in dem Ausmaß eingeschränkt ist, als es ihre Rechtsstellung als substanzberechtigtes Mitglied erforderlich macht. Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur hat die (verfassungswidrige) Übertragung des vormaligen Alleineigentums der Gemeinde an die Agrargemeinschaft die Verwandlung desselben in ein Anteilsrecht an der neu gebildeten Agrargemeinschaft (VfSlg.

18.446/2008) und damit korrespondierend die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft zur Folge (VfSlg. 19.018/2010), wie dies nun auch in § 34 Abs. 1 TFLG 1996 festgelegt ist. Dementsprechend ist die Gemeinde wie jedes andere Mitglied den Entscheidungsstrukturen und Mechanismen der Agrargemeinschaft unterworfen und kann auch die gemäß VfSlg. 18.446/2008 gebotene Berücksichtigung des Substanzwertes nur innerhalb dieses Gefüges erfolgen. Satzungsregelungen, welche der Gemeinde unmittelbare Verfügungsrechte über ihr Substanzwertanteilsrecht und das alleinige Entscheidungsrecht hinsichtlich substanzwert-relevanter Angelegenheiten (z.B. hinsichtlich der Veräußerung von Grundflächen) einräumen oder derartige Entscheidungen aus dem Wirkungskreis des Ausschusses herausnehmen, wären mit dem TFLG 1996 nicht vereinbar und auch nicht im Wege verfassungskonformer Interpretation ableitbar. So käme das alleinige Entscheidungsrecht der Gemeinde hinsichtlich Veräußerung von Liegenschaften einem Entnahmerecht gleich. Der Tiroler Landesgesetzgeber war in Umsetzung von VfSlg. 18.446/2008 vor die Aufgabe gestellt, die Interessen der Gemeinden entsprechend der Gewichtung ihres Substanzwertanteils weitestgehend zu wahren, ohne diese gleichzeitig unsachlich zu bevorzugen. Die Agrargemeinschaft befindet sich (vgl. die Erläuterungen zur TFLG-Novelle 2010) hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindegutes und der Verfügungen darüber in einer einem Treuhänder ähnlichen Position. Unmittelbare Eingriffsrechte würden die Gemeinde einseitig bevorzugen und wären daher als gleichheitswidrig zu betrachten. Die umfassende und ausschließliche Dispositionsbefugnis der Gemeinde über den Substanzwert findet ihre Grenzen in der organisatorischen Hülle der Agrargemeinschaft für die Verwaltung des Gemeindegutes, welche letztlich nur durch ein Teilungsverfahren aufgelöst werden könnte.

Durch das TFLG 1996 in der Fassung der Novelle 2010, LGBl. Nr. 7/2010, und die seitens der AB erlassene Satzung ist ausreichend gewährleistet, dass der Gemeinde in den Organen der Agrargemeinschaft hinsichtlich ihres Substanzwertanspruchs jenes Gewicht zukommt, dass diesem entspricht. Bei nicht substanzwertrelevanten Beschlüssen in der Vollversammlung ist gemäß der Satzung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmgewichtung betreffend die Gemeinde entspricht diesfalls ihrem walzenden Anteilsrecht im gegenwärtigen Umfang. Zum Antrag der Gemeinde auf Feststellung, dass mit ihrem Anteilsrecht ein ihrem Anteil am Gesamtholz entsprechendes Stimmrecht in der Vollversammlung von 59% verbunden ist, sei an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Verfahrens der AB ausschließlich die Umsetzung des Substanzwertanspruches der Gemeinde war. Hinsichtlich der vom Substanzwert verschiedenen Anteilsrechte wurde demgegenüber (noch) keinerlei Neuregulierung vorgenommen.

Zu ergänzen ist, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem – wenngleich auf Grund einer Beschwerde einer Agrargemeinschaft ergangenen – Erkenntnis vom 28.2.2011, B 1645/10, keine Bedenken geäußert hat, dass die von ihm geprüften Bestimmungen im TFLG 1996 bzw. die dort normierten Rechte der Gemeinde einer umfassenden Dispositionsbefugnis derselben betreffend den Substanzwert nicht gerecht würden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das TFLG 1996 auch im Rahmen des Aufsichtsverfahrens für Gemeinden ausreichende Instrumente zur Verfügung stellt, um deren Interessen effektiv zu wahren. § 37 Abs. 6 TFLG 1996 regelt das amtswegige Aufsichtsverfahren, wonach Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft, ihrer Mitglieder oder bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 der Gemeinde verletzen, von der Agrarbehörde aufzuheben sind. Werden beispielsweise substanzwertbezogene Beschlüsse ohne Zustimmung der Gemeinde gefasst, so liegt darin (auch) eine Verletzung wesentlicher Interessen der Gemeinde, sodass die Voraussetzung für eine amtswegige Behebung eines Beschlusses von Gremien einer Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt (VwGH 22.12.2011, 2011/07/0109). Das TFLG 1996 sieht überdies in § 37 Abs. 3 die Möglichkeit der Bestellung eines Sachverwalters vor. Eine solche Vorgangsweise ist nach vorheriger Androhung dann geboten, wenn eine Agrargemeinschaft bzw. deren Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben vernachlässigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 22.12.2011, 2011/07/0109) sanktioniert § 37 Abs. 3 TFLG 1996 nicht nur die Vernachlässigung satzungsgemäßer Aufgaben, sondern auch die Vernachlässigung von im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben durch die Organe einer Agrargemeinschaft. Ein die Vorschriften des TFLG 1996 vernachlässigendes oder ihnen gar widersprechendes Vorgehen der Organe einer Agrargemeinschaft ist daher einem satzungswidrigen Verhalten gleichzuhalten und rechtfertigt die Bestellung eines Sachverwalters. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Beschlussfassung durch ein Organ einer Agrargemeinschaft, die einer eindeutigen gesetzlichen Anordnung klar widerspricht, aber nicht nur eine Vernachlässigung der Aufgaben der Organe der Agrargemeinschaft dar, sondern den Versuch, zu Lasten eines anderen (gemeint: der Gemeinde) das Gesetz zu unterlaufen. Eine derartige Vorgangsweise (u.a. Hintertreiben einer gesetzlichen Anordnung durch gegenteilige Beschlussfassung) liefert der Agrarbehörde ausreichende Indizien für die Annahme, dass Organe einer Agrargemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigen, und damit für eine Sachverwalterbestellung.

Unter Punkt 21. ihrer Berufungsschrift beantragte die Gemeinde die Abänderung von § 19 der Satzung dahingehend, dass allfällige Ertragsüberschüsse aus Rechnungskreis I (sg. „Überling“) ausschließlich und zur Gänze der Gemeinde zustehen.

In der mit angefochtenem Bescheid der AB neu erlassenen Satzung der Agrargemeinschaft findet der „Überling“ in der Bestimmung des § 19 „Ertragsüberschüsse“ Berücksichtigung. Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden. Gemäß Abs. 2 hat, wenn diese Ertragsüberschüsse verteilt werden, eine solche Verteilung nur nach den Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen zu erfolgen. Zu ergänzen ist, dass es sich bei Ertragsüberschüssen im Hinblick auf die mit § 36 Abs. 2 TFLG 1996 in der Fassung der TFLG-Novelle 2010 normierte Verpflichtung zur Führung von zwei getrennten Rechnungskreisen bei Gemeindegutsagrargemeinschaften stets nur um Überschüsse aus Rechnungskreis I handeln kann. Überschüsse aus Rechnungskreis II betreffend Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert stehen immer der Gemeinde zu.

Liegt – wie im gegenständlichen Fall – eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vor, so muss nach VfSlg. 18.446/2008 das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden. Der Tiroler Landesgesetzgeber fügte dementsprechend mit der Novelle des TFLG 1996, LGBl. Nr. 7/2010, Bestimmungen ein, um die spezielle Art des Gemeindegutes im Gesetz abzubilden. Der Verfassungsgerichtshof hat zwischenzeitig die Verfassungskonformität dieser Bestimmungen in der Fassung der genannten Novelle unter mehreren Gesichtspunkten geprüft und bejaht. Die bezug habenden Regelungen sehen mit dem ausschließlich der Gemeinde zustehenden Substanzwertanspruch einerseits und den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten andererseits zwei unterschiedliche Arten von Anteilsrechten vor. Dieser klaren und durchgängigen Trennung der dargestellten Anteilsrechte kommt für die gegenständliche Beurteilung der Überling-Thematik ebenso entscheidende Bedeutung zu wie der notwendigen Differenzierung zwischen Substanzwert als Anspruch bzw. Anteilsrecht einerseits und den jeweiligen Erträgen andererseits.

Korrespondierend zur grundsätzlichen Negativabgrenzung des Substanzwertes von den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten trifft das TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 – bereits erwähnte – Regelungen, die den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert im Rahmen der operativen Tätigkeit der Agrargemeinschaft wahren sollen. An erster Stelle ist – neben Zustimmungs- und Kontrollrechten – in diesem Zusammenhang die in § 36 Abs. 2 TFLG 1996 normierte Verpflichtung zur Einrichtung zweier getrennter

Rechnungskreise sowie ein diesbezügliches Einsichts- und Entnahmerecht der Gemeinde anzuführen. Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft sind in Rechnungskreis I einzustellen, Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind in Rechnungskreis II zu erfassen, wobei sich das der Gemeinde eingeräumte Einsichtsrecht auf beide Rechnungskreise bezieht. Das zugunsten der substanzberechtigten Gemeinde ebenfalls vorgesehene Entnahmerecht bezieht sich allerdings explizit ausschließlich auf die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge.

Die Gemeinde vertritt nun die Auffassung, dass zum „Substanzwert“ nicht nur alle nicht aus Land- und Forstwirtschaft zählenden Erträge, sondern vielmehr auch der land- und forstwirtschaftliche „Überling“ zählen und begründet dies damit, dass den übrigen Mitgliedern ausschließlich Naturalnutzungen zustehen, die sich in den Büchern der Agrargemeinschaft gar nicht niederschlagen können. Demnach könne es sich bei den in Rechnungskreis I zu verbuchenden Einnahmen ausschließlich um solche handeln, die aus dem Anteilsrecht der Gemeinde kommen, nämlich aus dem Verkauf von Holz, das nicht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes benötigt werde.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es sich beim „Überling“ nach dem Verständnis des OAS um Ertragsüberschüsse aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit handelt, die weder begrifflich noch inhaltlich Bestandteil des Substanzwertes sein können, zumal der sich in einem Anteil an der Agrargemeinschaft manifestierende Substanzwertanspruch der Gemeinde ein Surrogat ihres ursprünglichen Eigentums darstellt. Die Gemeinde erkennt überdies, dass es bei der Definition des „Substanzwertes“ in § 33 Abs. 5 erster Satz TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 im Sinne der durchgängigen Trennung der unterschiedlichen Anteilsrechte um den Aspekt der Schmälerung des Grundstückswertes durch die darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte und nicht um die Abgrenzung der Substanzerträge von den Erträgen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geht.

Eine Regelung für die Verteilung der Erträge findet sich in § 36 Abs. 2 letzter Satz TFLG 1996 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010 nur für Rechnungskreis II. Die Erträge aus diesem Rechnungskreis stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden. Demgegenüber fehlt eine entsprechende Regelung für die in Rechnungskreis I einzustellenden Erträge aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit der Agrargemeinschaft. Im Hinblick auf die durchgängige Trennung der Anteilsrechte Substanzwert und land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte und den Umstand, dass der Gesetzgeber, der die von ihm umzusetzende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg.

18.446/2008) vor Augen hatte, eine explizite Zuordnungsregelung nur für Erträge aus Rechnungskreis II getroffen hat, muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Erträge aus Rechnungskreis I den nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern – wozu auch die Gemeinde im Rahmen ihres walzenden Anteilsrechtes zählt – zukommen. Hätte der Gesetzgeber der Gemeinde auch den „Überling“ als Teil der Einnahmen von Rechnungskreis I zuordnen wollen, so hätte er diesbezüglich jedenfalls eine explizite gesetzliche Regelung treffen müssen. Eine solche Regelung ist dem TFLG 1996 aber in keiner Weise zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 240,- Euro zu entrichten (§ 24 Abs. 3 Z 2 VwGG bzw. § 17a Z 1 VfGG)

Oberster Agrarsenat

Wien, am 14. Juni 2013

Die Schriftführerin:

Susanne Bayer



Der Vorsitzende:

Mag. Janitsch, MBA

Ergeht an:

- 1.+2. Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung, Michael Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck;
- 3.+4. Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz, Heilig-Geist-Straße 7-9, Landhaus, 6020 Innsbruck;